

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Mittwoch den 20.11.2019 um 17:00 Uhr** im Nordkolleg (Raum S 14), Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.10.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)
 - 4.1. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde - Konzept Gebrauchtgüterkaufhaus **VO/2019/165**
 - 4.2. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)- Ausschreibung Logistik für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll **VO/2019/889-002**
5. Haushalt 2020
 - 5.1. Haushalt 2020; hier: Anbau Schule am Noor **VO/2019/100**
 - 5.2. Haushalt 2020; hier: Räumliche Bedarfe des BBZ am NOK **VO/2019/111**
 - 5.3. Haushaltsplanung 2020 - Änderungsliste Teilplan 537101 Abfallwirtschaft **VO/2019/179**
 - 5.4. Haushalt 2020: Anträge der Fraktionen
6. Sachstand FTZ/LZ-G
-mündlicher Bericht-
7. Straßenwesen: Antrag zur Aufstufung der Ortskernumgehungsstraße II Fockbek zur Kreisstraße **VO/2019/170**
8. Anfragen und Anträge von Mitgliedern des Umwelt- und Bauausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
9. Verschiedenes
10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

11. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten
Beschlüssen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/165
- öffentlich -	Datum:	25.10.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Petersen, Tanja
Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde - Konzept Gebrauchtwarenkaufhaus		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Seit 1992 beauftragt der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AWR (Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde) mit der Umsetzung des Abfallwirtschaftsprogramms.

Entsprechend § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Reihenfolge (Abfallhierarchie):

1. Vermeidung
2. *Vorbereitung zur Wiederverwendung*
3. Recycling

...

Mit beigefügtem Konzept soll die Wiederverwendung von Gegenständen aus dem Abfall im Sinne der Nummer zwei der Abfallhierarchie weiter gefördert werden.

Die Maßnahme wird keinen Einfluss auf die Abfallentgelte haben.

Relevanz für den Klimaschutz:

Die Förderung der Wiederverwendung von gebrauchten Gegenständen dient der Ressourcenschonung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:



Weiterführung des Konzepts zur Wiederverwendung von Gegenständen aus dem Abfall

Ursprüngliche Ausgangslage

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist es ein Bedürfnis, liebgewonnene, noch gebrauchsfähige Gegenstände, deren persönlicher Gebrauchswert aber nicht mehr gegeben ist, nicht wegwerfen zu müssen, sondern einer Wiederverwendung zuzuführen. Dies fällt umso leichter, je sinnstiftender sich die Umstände gestalten, die zu der Wiedernutzung der Gegenstände führen. Das von der AWR entwickelte Flohmarktkonzept wurde im Rahmen der Beratungen zum Festpreisangebot 2015 vorgestellt und erfüllt nicht nur das Bedürfnis vieler Menschen, positiv im Sinne des Umweltschutzes zu handeln, sondern auch den Wunsch, etwas Gutes für das Gemeinwesen zu tun.

Geplant waren acht bis zehn *AWR-Flohmärkte* pro Jahr, die mit unterschiedlichen Einrichtungen durchgeführt werden und flächendeckend im Kreisgebiet angeboten werden sollten. Auf der ehemaligen Deponie in Alt Duvenstedt sollte ein zentrales Lager eingerichtet werden, zudem sollten Kapazitäten zur Lagerung auf den Recyclinghöfen (RHen) sowie Transportkapazitäten geschaffen werden.

Zielerreichung

Seit dem Jahr 2015 haben jährlich bis zu zehn Flohmärkte stattgefunden, die von unterschiedlichen, gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt wurden. Die von den Einrichtungen erzielten Erlöse konnten durch deutlich verbesserte Abläufe auf aktuell bis zu rd. 10 T€ pro Flohmarkttermin gesteigert werden. Aufgrund der hohen Anzahl an Waren und dem dementsprechend unverhältnismäßig hohen Transportaufwand, finden die Flohmärkte jedoch ausschließlich am Standort Alt Duvenstedt statt.

Fortführung der Gebrauchtwaren-Wiederverwendung durch Einrichtung der FlohmarktWertstatt

Im Jahr 2017 wurde das eingeführte Flohmarktsystem um die von der Aktiv-Region geförderte Einrichtung der so genannten *FlohmarktWertstatt* ergänzt. Seit Mitte 2017 werden somit nicht nur bereits funktionsfähige Waren bei den Flohmärkten verkauft, sondern es werden auch defekte Dinge wieder Instand gesetzt und auch aufgewertet (Up-Cycling) werden. Dabei wird darauf geachtet, dass dies möglichst ohne Zukauf von Ersatzteilen (durch Verwendungen von gebrauchten Ersatzteilen) sowie mit schadstofffreien Materialien (bspw. Naturfarben) durchgeführt wird. Insgesamt konnten Anzahl und Zusammensetzung der zum Verkauf angebotenen Waren dadurch weiter gesteigert werden.

Verstärktes Interesse am Thema Nachhaltigkeit

Nicht zuletzt angestoßen durch die *Fridays for Future* Bewegung ist das Thema Nachhaltigkeit in der Mitte der Gesellschaft angekommen. AWR verfolgte schon immer das Ziel der Nachhaltigkeit, hat diese Bewegung jedoch zum Anlass genommen, das Thema noch mehr in den Fokus ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu stellen. In Folge dessen wurde die *FlohmarktWertstatt* in *AWR ReparierBar* umbenannt und das Konzept zur Einrichtung eines Gebrauchtwarenkaufhauses „AWR KaufBar“ wurde entwickelt. Das Ziel der *AWR KaufBar* ist, dass die Kunden neben den Flohmarktterminen permanent die Möglichkeit haben, hochwertige Gebrauchtwaren kaufen zu können. Dadurch wird nicht nur das Bedürfnis der Kunden nach nachhaltigem Einkaufen bedient, sondern es wird die Anzahl der Gegenstände, die als Abfälle bei AWR landen und als Gebrauchtwaren wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können, deutlich erhöht.



Weiterführung des Konzepts zur Wiederverwendung von Gegenständen aus dem Abfall

Ablauf

Die *AWR KaufBar* wird in einer Lagerhalle in Fockbek eingerichtet und ganzjährig an fünf Tagen pro Woche (Dienstag bis Samstag) geöffnet sein. Die Öffnungszeiten sollen möglichst vielen Kunden ermöglichen, die *AWR KaufBar* zu besuchen, daher gibt es ganztägige Öffnungszeiten, einen Öffnungstag bis 19 Uhr sowie die Öffnung am Sonnabend bis 14 Uhr.

Von den Recyclinghöfen kommt die Ware zur *AWR RepariertBar* in Alt Duvenstedt. Hier wird sie gesichtet, ggf. repariert oder aufgearbeitet (Möbel) und gereinigt. Ein Teil der Ware wird zur *AWR KaufBar* gebracht, der andere Teil wird weiterhin bei den Flohmärkten von den gemeinnützigen Einrichtungen verkauft. Waren, die in der *AWR KaufBar* längere Zeit nicht verkauft werden können, werden ebenfalls den Flohmärkten zur Verfügung gestellt.

In der *AWR KaufBar* gibt es feste Preise ggf. mit Preisreduzierungen an einzelnen Aktionstagen. Bei den Flohmärkten bleibt es bei der geübten Praxis, dass Preise zwischen den Einrichtungen und den Kunden verhandelt werden. Zusätzlich können in der *AWR KaufBar* die AWR Produkte (Säcke, Bänderolen etc.) erworben werden. Zudem besteht dort die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung.

Unterschied zu anderen (Gebrauchtwaren-) Kaufhäusern

- 1) Es werden ausschließlich Waren angeboten, die in einem guten, sauberen und funktionsfähigen Zustand sind: Möbel werden teilweise aufgearbeitet, Spiele und Puzzles (bis 100 Teile) sind auf Vollständigkeit geprüft, alle Waren sind gereinigt, Werkzeuge und Elektrogeräte sind auf Funktionsfähigkeit geprüft.
- 2) Aufgrund des gebrauchten Zustandes der Waren, ist die Schadstoffbelastung teilweise geringer als bei neuen Waren. Aufgrund der Verwendung von schadstofffreien Farben (bspw. bei Holzspielzeug für Kinder) werden die Waren auch bei der Reparatur/Aufarbeitung nicht mit Schadstoffen belastet.
- 3) Das Sortiment der *AWR KaufBar* ist sehr breit, weil dort nahezu alles angeboten wird, was Kunden in ihrem Haushalt, Garten oder Hobbywerkstatt nutzen können. Ausgeschlossen sind nur Waren, die aus hygienischen Gesichtspunkten nicht für die Weiternutzung geeignet sind (Kaffeefullautomaten, Körperpflegegeräte).
- 4) Die *AWR KaufBar* ist wie ein Kaufhaus übersichtlich sortiert. Es gibt für jede Ware eine Art Abteilung, so dass Kunden gezielt nach gewünschten Waren schauen können. Für Kunden, die keinen speziellen Produktwunsch haben, lohnt sich das Bummeln durch die *AWR KaufBar* – es gibt auch Bereiche, in den die Kunden verweilen können und sich in Ruhe bspw. Bücher oder andere Dinge ansehen können. Bei den gebrauchten Kleidungsstücken gibt es eine geräumige Ankleidekabine.
- 5) Je nach Jahreszeit werden Themenwochen angeboten: Beginn der Gartenzeit, Oster- und Weihnachtsdekoration, saisonale Sportartikel (Schlitten, Inlineskates) etc.
- 6) Anders als in einem „normalen“ Kaufhaus, kann jedoch keine Gewährleistung/Garantie für die gekauften Produkte übernommen werden.



Weiterführung des Konzepts zur Wiederverwendung von Gegenständen aus dem Abfall

Erscheinungsbild

Sowohl in der Außendarstellung (Anzeigen, Internet, Social Media) als auch vor Ort wird die *AWR KaufBar* modern und als Ort präsentiert, den man gerne besucht, weil man seinen Bedarf regional sowie möglichst abfall- und schadstoffarm decken möchte. Der Preisaspekt wird nicht im Vordergrund stehen; auch wenn die Preise der Waren deutlich unter dem Neupreis liegen werden. Darüber hinaus werden wechselnde Up-Cycling Ideen ausgestellt werden und es werden Vorher-Nachher Bilder präsentiert, die den Kunden Ideen geben, was man aus „alten Sachen“ alles noch machen kann.

Kosten / Erlöse

Es ist geplant, die zusätzlichen Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der *AWR KaufBar* mit den Verkaufserlösen zu decken.

Die Gesamtkosten pro Jahr belaufen sich auf:

Personalkosten:	45.000 €
Miete:	34.000 €
<u>Reinigung, Sonstiges:</u>	<u>6.000 €</u>
Summe:	85.000 €

Bei 250 Öffnungstagen im Jahr, beläuft sich der benötigte Tagesumsatz auf rd. 400 € (brutto). In Anbetracht der Tatsache, dass der Jahresumsatz der bisherigen Flohmärkte in einer Größenordnung von 100.000 € liegt und die Verkaufspreise in der *AWR KaufBar* tendenziell höher sind als bei den Flohmärkten, erscheint es realistisch, die o.g. Kostendeckung zu erreichen. Durch die *AWR KaufBar* wird zudem ein neuer Arbeitsplatz geschaffen.

Die Erlöse der *AWR-Flohmärkte* werden durch die Einrichtung der *AWR KaufBar* sinken, jedoch kann die benötigte Zahl der Durchführenden wieder deutlich verringert werden. Es wird erwartet, dass die Einnahmen pro gemeinnütziger Einrichtung hierdurch nahezu konstant gehalten werden können.

Auswirkungen auf die Abfallentgelte des Kreises

Durch die oben beschriebene geplante Kostendeckung wird keine Auswirkung auf die Abfallentgelte des Kreises erfolgen.

Für den Fall, dass bis Mitte 2021 absehbar ist, dass die o.g. Verkaufserlöse nicht erzielt werden können, werden alle Aktivitäten der *AWR KaufBar* beendet, so dass keine Kosten anfallen.

Für den Fall, dass die Verkaufserlöse ggf. über den Erwartungen liegen, werden die zusätzlichen Verkaufserlöse anteilig mindernd in das Festpreisangebot eingestellt werden.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/889-002
- öffentlich -	Datum:	27.09.2019
FD 2.2 Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Petersen, Tanja
Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)- Ausschreibung Logistik für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
16.12.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Zustimmung zur Ausschreibung der Logistikverträge ab 01.04.2021 gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag wie vorgeschlagen zu erteilen.

Der Kreistag beschließt, die Zustimmung zur Ausschreibung der Logistikverträge gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag wie vorgeschlagen zu erteilen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. April 2021 sind von der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde) die Leistungen für die Abfalllogistik teilweise neu auszuschreiben. Betroffen davon sind die Restabfallsammlung, die Biogutsammlung sowie als Nebenleistungen die Sperrmüll-, die Strauchschnittsammlung sowie die Weihnachtsbaumabfuhr.

Es ist davon auszugehen, dass diese Leistungen nicht mehr zum bisherigen Preis zu erhalten sein werden.

Weitere Kostensteigerungen sind in der Restabfallverwertung zu erwarten und die Erlöse aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Plön und Neumünster entfallen mit Vertragsende 2020/22.

Um einer resultierenden Entgelterhöhung entgegenzuwirken, wurden im Umwelt- und Bauausschuss kostensenkende Möglichkeiten in der Abfuhrleistung aufgezeigt, s. VO 2019/889 und 2019/889-001.

Die Laufzeiten der auszuschreibenden Logistikverträge übersteigen die Laufzeit des mit der AWR geschlossenen Entsorgungsvertrages, sodass gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag die Einwilligung des Kreises erforderlich ist.

Die Änderungen im Service werden Änderungen der Regelungen der Abfallentsorgung des Kreises zur Folge haben.

Folgendes wird dem Kreistag vom Umwelt- und Bauausschuss vom 26.9.19 empfohlen:

(1) Umstellung der vierzehntäglichen Leerung der 40l-Restmülltonnen auf eine vierwöchentliche mit 80l

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, dass ab 1. April 2021 der Restabfall mit einer 80l-Restabfalltonne mit vierwöchentlicher Leerung erfolgt.

(2) Regelung der Busch- und Strauchschnittsammlung

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, dass ab 1. April 2021 die Busch- und Strauchschnittsammlung einmal jährlich durchgeführt wird.

Die Empfehlungen des Umwelt- und Bauausschusses sind von der AWR in den Ausschreibungskriterien umgesetzt worden. Als Anlage beigefügt ist eine gegenüberstellende Zusammenfassung der bisherigen und neuen Rahmenbedingungen für die Logistikausschreibung der jeweiligen Abfallfraktionen.

Die Verwaltung weist im Übrigen auf Folgendes hin: Die vorliegend beschriebene Vergabe der Logistik für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll seitens der AWR überschreitet die Vertragslaufzeit des Entsorgungsvertrages zwischen der AWR und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde. Dieser ist mit einer Kündigungsfrist bis 31.12.2021 zum 31.12.2022 kündbar. Für den Fall der Kündigung ist die AWR gem. § 12 Abs.1 des Entsorgungsvertrages verpflichtet, dem Kreis mit Zustimmung der Vertragspartner alle laufenden Verträge zu übertragen. Soweit der Kreis einen Entsorgungsvertrag ausschreibt, ist vergaberechtlich gesichert, dass der neue Anbieter, in die bestehenden Logistikverträge eintritt. Dies wird in einem transparenten Verfahren durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Zustimmung zur Ausschreibung der Logistikverträge ab 01.04.2021 gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag wie vorgeschlagen zu erteilen.

Relevanz für den Klimaschutz: s. Vorlage 2019/889

Finanzielle Auswirkungen: s. Vorlage 2019/889

Anlage/n:

Entsorgungsvertrag

Ausschreibung Logistik RM, Bio, SpM ab April 2021

E N T S O R G U N G S V E R T R A G

zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch den Kreisausschuß

- im folgenden Kreis genannt -

und

der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,

- im folgenden AWR genannt -

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsorgt in seinem Gebiet als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, (BGBl. I S. 1410) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 06.12.91 (GVOBl. S. 639) in deren jeweils gültiger Fassung. Er betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Zur Sicherstellung einer optimalen Aufgabenerfüllung soll die Abfallwirtschaft, zur Umsetzung des Abfallwirtschaftsprogramms des Kreises zukünftig in privatrechtlicher Form organisiert werden. Zu diesem Zweck wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 04.06.1992 die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH unter mehrheitlicher Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde gegründet; der weitere Beteiligungspartner ist die SCHLESWAG Entsorgung GmbH.

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Der Kreis beauftragt die AWR als Dritten i.S. von § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfallgesetz mit der Umsetzung des Abfallwirtschaftsprogramms des Kreises, insbesondere mit der Verwertung und Behandlung der seiner Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle einschließlich der Vermarktung der gewonnenen Sekundärrohstoffe sowie der Restabfallentsorgung. Die AWR nimmt in diesem Zusammenhang alle vertraglich übertragbaren Aufgaben der Abfallwirtschaft des Kreises wahr. Das Nähere regelt dieser Vertrag sowie seine Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Kreises bleibt unberührt.
- (2) Die AWR verpflichtet sich, die Verwertung und sonstige Entsorgung der der jeweiligen Entsorgungspflicht des Kreises unterliegenden Abfälle nach Maßgabe dieses Vertrages eigenverantwortlich unter Wahrung des Vorsorgeprinzips sicherzu-

stellen. Sie entwickelt Strategien zur Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung und führt die entsprechenden Maßnahmen durch.

- (3) Die Verpflichtung der AWR zur Annahme und Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 umfaßt auch solche Abfälle, zu deren Verwertung, Behandlung oder Entsorgung sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde vertraglich verpflichtet hat oder im Rahmen der Leistungsfähigkeit der AWR noch verpflichten wird. Hierüber ist zuvor Einvernehmen mit der AWR zu erzielen.
- (4) Über ihre Verpflichtungen aus Abs. 1 bis 3 hinausgehende Verwertungs- und Entsorgungsleistungen, z.B. Leistungen nach der Verpackungsverordnung, darf die AWR übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Die AWR setzt das Abfallwirtschaftsprogramm des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach Beschlußfassung durch die zuständigen Gremien innerhalb angemessener Frist in eigener Verantwortung um. Die AWR ist verpflichtet, die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogrammes in Abstimmung mit dem Kreis vorzubereiten. Das Abfallwirtschaftsprogramm sowie die in Bezug auf die Abfallwirtschaft und die Aufgabenstellung der AWR ergangenen Beschlüsse der zuständigen Gremien des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind für die Tätigkeit der AWR verbindlich.
- (2) Die Abfallwirtschaft ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. In diesem Sinne hat die AWR ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften so zu erfüllen, daß ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gewährleistet ist. Die Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu bauen, zu betreiben sowie in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten.
- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann der AWR schriftlich Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner abfallrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 3

Umfang der Entsorgungsaufgaben

- (1) Im Rahmen ihrer Aufgaben plant, finanziert, baut, unterhält und betreibt die AWR neu zu errichtende und bestehende Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die AWR ist berechtigt und verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen zu beschaffen und aufrecht zu erhalten. Bestehende Genehmigungen werden im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auf die AWR übertragen.
- (3) Die AWR ist auf Verlangen des Kreises verpflichtet, in bestehende Verträge des Kreises mit Dritten, die den Aufgabenkreis der AWR berühren, einzutreten. Eine Aufstellung der bestehenden Verträge ist dem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. Im übrigen sind bei Auftragsvergaben an Dritte die Vorschriften der VOB/VOL zu beachten.

§ 4

Personal

- (1) Die Gesellschaft erledigt ihre Aufgaben mit eigenem Personal.
- (2) Soweit bislang beim Kreis tätige Mitarbeiter von der Gesellschaft beschäftigt werden, sind hierfür die im einzelnen erforderlichen arbeitsrechtlichen Regelungen zu treffen.

§ 5

Fremdgeschäft

- (1) Die AWR ist berechtigt, zur besseren Auslastung der Verwertungsanlagen oder aus sonstigen abfallwirtschaftlichen Gründen Abfälle aus Bereichen anderer Gebietskörperschaften oder Stoffe aus dem Kreisgebiet, für die keine öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht besteht, zur Entsorgung anzunehmen bzw. einzusammeln, zu befördern, zu sortieren, aufzubereiten oder zu behandeln, soweit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1-3 nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Den Fremdgeschäften zuzuordnende Kosten bleiben bei der Kalkulation der Selbstkosten der AWR gegenüber dem Kreis nach § 9 unberücksichtigt.

§ 6

Zeitpunkt der Aufgabenübernahme

- (1) Ihre Aufgaben in Bezug auf Planung, Finanzierung und Bau von Behandlungs- und Verwertungsanlagen übernimmt die AWR mit Inkrafttreten dieses Vertrages.
- (2) Die Übertragung der weiteren Aufgaben nach § 1 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde auf die AWR kann zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt aufgrund ergänzender Vereinbarungen zu diesem Vertrag erfolgen, soweit nicht schon durch Anlage 1 geregelt.

§ 7

Haftung und Versicherungen

- (1) Die Haftung der AWR gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der AWR gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der übernommenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude zum jeweiligen Übernahmezeitpunkt ergeben. Insoweit stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde die AWR frei.

Die AWR hat das Haftungsrisiko angemessen zu versichern und auf Verlangen des Kreises unverzüglich nachzuweisen.

- (2) Im übrigen müssen alle Versicherungen abgeschlossen werden, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich angesehen werden. Insoweit ist die AWR zum Abschluß entsprechender Versicherungsverträge berechtigt und verpflichtet.
- (3) Handelt die AWR auf schriftliche Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 2 Abs. 3, so ist sie von jeder Haftung frei; insoweit stellt der Kreis die AWR frei. Die AWR ist im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt verpflichtet, den Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Bedenken, die gegen die Ausführung seiner Anweisung bestehen, hinzuweisen.

§ 8

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit orientierten Abfallwirtschaft jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Weisungen und für Anpassungen der Abfallsatzungen des Kreises, z.B. in

Bezug auf Maßnahmen zur Abfallverwertung durch Getrenntsammlung und im Hinblick auf neue Entgeltstrukturen. Der Kreis wird die AWR unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn Beschlüsse der Gremien des Kreises die Zusammensetzung oder Menge der anfallenden Abfälle wesentlich beeinflussen.

- (2) Beauftragte des Kreises haben nach Anmeldung bei der AWR Zutrittsrecht zu allen Anlagen. Ihnen sind alle die Aufgabenerfüllung betreffenden Auskünfte und Informationen unverzüglich zu erteilen.
- (3) Soweit die AWR im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Dritten schließt, dürfen diese die Laufzeit dieses Vertrages nur mit Einwilligung des Kreises überschreiten.

§ 9 Entgelte

- (1) Die AWR erhält vom Kreis für ihre Leistungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 auf der Grundlage einer im voraus kalkulierten Selbstkostenabrechnung Entsorgungsentgelte, soweit sie nicht privatrechtliche Entgelte im eigenen Namen erhebt. Solche privatrechtlichen Entgelte bedürfen der Genehmigung des Kreises.
Die Selbstkostenabrechnungen können auch Sonderabschreibungen und Rückstellungen enthalten.

Allen vereinbarten Entgeltsätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Nur soweit durch Anweisung des Kreises oder Änderungen abfallrechtlicher oder sonstiger Bestimmungen im Laufe des Jahres von der AWR zusätzliche vorher nicht voraussehbare Leistungen erbracht werden müssen, die nicht kalkuliert wurden, ist der AWR hierfür unabhängig von der Kalkulation ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.

- (2) Die Entsorgungsentgelte im Sinne von Abs. 1 sind jeweils zum 01. Januar jährlich neu zu vereinbaren. Im Rahmen der kalkulierten Selbstkostenabrechnung ist für die Eigenkapitalverzinsung und für die Fremdkapitalverzinsung ein angemessener kalkulatorischer Zinssatz sicherzustellen. Änderungsverlangen sind dem anderen Vertragspartner bis zum 30. September des Vorjahres anzuzeigen. Sie sind nur in Jahresabständen zum 1. Januar geltend zu machen.
- (3) Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 - VO PR 30/53 -, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13.06.89 (BGBl. I S. 1094) und die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53).

Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, daß die geforderten Entsorgungsentgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.

- (4) Über die garantierten kalkulatorischen Zinsen hinaus erhält die AWR einen kalkulatorischen Gewinn. Er besteht aus einem festen kalkulatorischen Gewinn (allgemeines Unternehmerwagnis) und einem variablen kalkulatorischen Gewinn (Leistungsge-
winn/Anreizgewinn). Der feste kalkulatorische Gewinn wird in einem vom Hundertsatz vom betriebsnotwendigen Kapital und vom Umsatz bemessen. Die Höhe des variablen kalkulatorischen Gewinns ist abhängig von der Entwicklung der Restabfallmenge. Maßgeblich für die Berechnung des kalkulatorischen Gewinns ist Anlage 3, diese Anlage ist Bestandteil des Vertrages.
- (5) Der Kreis zahlt an die AWR zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte.
- (6) Die AWR ist verpflichtet, bis zum 30.04. des Folgejahres eine Abrechnung zu erstellen und dem Kreis Einsicht in die zugrundeliegenden Belege bzw. Meß- und Kontrolldaten zu gewähren. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung vorzubringen.
Nachforderungen und Überzahlungen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung unter Einschluß einer Verzinsung von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz auszugleichen.
- (7) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 erstattet der Kreis der AWR während einer Anlaufphase von zunächst 5 Jahren auf Nachweis die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Selbstkosten im Sinne der LSP. Die Eigenkapital- und Fremdkapitalverzinsung nach Abs. 2 und der kalkulatorische Gewinn nach Abs. 4 sind sicherzustellen. Vor Ablauf des 5. Jahres entscheidet der Kreis darüber, ob im Anschluß Abs. 1 gelten soll. Selbst erhobene Leistungsentgelte sind in vollem Umfang von den Selbstkosten abzusetzen. Die Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Die Vertragsparteien werden - sobald die kalkulatorischen Möglichkeiten hierfür gegeben sind - für abgrenzbare Teilleistungen auch innerhalb der Anlaufphase feste Preise nach den in Abs. 1 bis 4 festgelegten Grundsätzen vereinbaren.

§ 10

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 15.06.1992 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2007. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder einzelner Pflichten bleibt unberührt.

Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzung der AWR setzt voraus, daß der Kreis Rendsburg-Eckernförde die AWR zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf ihr Kündigungsrecht erfolglos abgemahnt hat.
- (4) Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 11

Inanspruchnahme von Dritten

- (1) Die AWR ist unabhängig von § 3 Abs. 4 ³ ~~4~~ berechtigt, zur Erfüllung der ihr aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen mit Einwilligung des Kreises Subunternehmer zu beauftragen. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten der AWR sind insoweit verbindlich. Bei nur gelegentlicher Unterstützung, insbesondere im Rahmen der technischen Durchführung, ist die Einwilligung nicht erforderlich.
- (2) Die Einwilligung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

§ 12

Folgen einer Vertragsbeendigung

- (1) In allen Fällen der Beendigung des Vertrages oder einer Beschränkung der Aufgaben aufgrund einer Teilkündigung aus wichtigem Grund ist die AWR berechtigt und auf Wunsch des Kreises verpflichtet, dem Kreis sämtliche - oder im Falle der Teilkündigung die entsprechenden - Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke einschließlich aller Zulassungen und Genehmigungen sowie die zum Betrieb der Anlagen und Einrichtungen gehörenden Gegenstände zu übertragen. Sie ist weiterhin verpflichtet, dem Kreis mit Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner alle laufenden Verträge zu übertragen, die sich auf diese Anlagen und ihren Betrieb beziehen. Auf Verlangen des Kreises sind die Vermögensgegenstände auf einen vom Kreis zu benennenden Dritten zu übertragen. Das Eintrittsrecht des Kreises bzw. des von ihm bestimmten Dritten ist durch entsprechende Gestaltung aller Verträge der AWR mit Dritten zu gewährleisten.
- (2) Der Kreis ist verpflichtet, der AWR ein Entgelt für die übertragenen Vermögensgegenstände zu zahlen. Soweit Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben des Kreises eingesetzt sind, ist maßgeblich für die Höhe des Entgelts der Sachzeitwert, höchstens jedoch der Wert, den die AWR bei der Berechnung der Entsorgungsentgelte

zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang tatsächlich in Ansatz gebrachten Abschreibungen. Im übrigen sind die Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten. Ein Firmenwert bleibt außer Ansatz.

§ 13

Schutz von Know-how und betrieblichen Geheimnissen

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb von der AWR gewonnenen schutzrechtsfähigen Erkenntnisse stehen der AWR zu. Sie hat das Recht, diese zur Planung, zum Bau oder Betrieb eigener oder für Dritte errichteter Anlagen zu verwenden.
- (2) Soweit einer der Vertragspartner für den Betrieb der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten Know-how zur Verfügung stellt, wird der andere Partner dieses vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Dementsprechend werden die Vertragspartner auch solche vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die von dem jeweils anderen Beteiligten ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, geheimhalten.

§ 14

Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

§ 15

Loyalitätsklausel

Beim Abschluß dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 16
Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 17
Schiedsgerichtsvereinbarung

Die von den Vertragspartnern am 04.06.1992 geschlossene Schiedsgerichtsvereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4).

Rendsburg, 4. VI. 92

Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Landrat



.....
Kreisrat

.....
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH

Anlage 1

Die AWR nimmt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgrund der Abfallgesetze obliegende Aufgaben wahr. Dazu gehören alle Geschäfte, die der Umsetzung des Abfallwirtschaftsprogramms dienen und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden vertraglich übertragbaren Aufgaben, insbesondere die

- Abfallvermeidung (Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Abfallverwertung (Einsammlung und Beförderung; Sortierung, Aufbereitung und Vermarktung; Bau und Betrieb von Anlagen)
- Schadstoffentfrachtung (Einsammlung und Beförderung; Sortierung, Aufbereitung, Vorbehandlung und schadlose Beseitigung; Bau und Betrieb von Anlagen)
- Restabfallentsorgung (Einsammlung und Beförderung; Vorbehandlung und Beseitigung; Bau und Betrieb von Anlagen einschließlich Restabfalldeponien)
- Vorbereitung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Neufassungen bzw. Änderungen der Abfallentsorgungs- bzw. Gebührensatzung.
- Einzug von Gebühren/Entgelten (Inkasso)
- Erstellung einer jährlichen Abfallbilanz gem. § 4 Abs. 2 des Entwurfs des Landesabfallwirtschaftsgesetzes
- Kooperation mit anderen Trägern der Abfallentsorgung im Rahmen der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme.

Bestehende Verträge zwischen privaten Entsorgungsunternehmen und dem Kreis im Bereich der Abfallwirtschaft (Drittbeauftragung)

1. Durchführung der Hausmüllabfuhr durch die Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft - bestehend aus den Entsorgungsunternehmen:

- Fa. Heinrich Nath, Fleckeby
- WeVo-Städtereinigung GmbH, Rendsburg
- Fa. Erich Nöhren, Kiel
- Fa. Chr. Prange KG, Büdelsdorf
- Fa. Städtereinigung Nord, Flensburg
- Fa. Graf von der Recke, Schacht-Audorf
- Fa. Ties Neelsen, Melsdorf
- Fa. Vollbehr, Kronshagen
- Fa. Jochen Knopf-Amelow, Flintbek
- Fa. Städtereinigung Süd Detlef Tiedemann GmbH & Co. KG, Brunsbüttel
- Fa. Walter Diekjobst, Hohenwestedt
- Fa. Georg Bischof, Kremperheide
- Stadt Rendsburg - Städtischer Fuhrpark -
- Stadt Eckernförde - Städtischer Fuhrpark -

2. Durchführung der Wertstoffsammlung im Kreisgebiet:

Die Durchführung der Wertstoffsammlung im Kreisgebiet erfolgt von den unter 1. genannten Entsorgungsunternehmen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft. In der Stadt Eckernförde führt die Stadt Eckernförde - Städtischer Fuhrpark - die Wertstoffsammlung durch. Die Wertstoffe aus Eckernförde werden im Auftrage des Kreises von Fa. Ehrich KG, Rendsburg, vermarktet.

3. Durchführung der Problemabfallsammlungen aus Haushalten:

Arbeitsgemeinschaft Sonderabfallsammlung, bestehend aus:

- WeVo-Städtereinigung GmbH, Rendsburg
- Fa. Erich Nöhren, Kiel
- Fa. Städtereinigung Nord, Flensburg
- Fa. Ties Neelsen GmbH & Co., Melsdorf
- Fa. Städtereinigung Detlef Tiedemann GmbH & Co. KG, Brunsbüttel

4. Entsorgung von Kühlschränken durch die Fa. Bresch Entsorgung GmbH, Neumünster.

5. Betrieb der Deponie Alt Duvenstedt:

Arbeitsgemeinschaft Mülldeponien GbR, Rendsburg

6. Einsammlung und Beförderung von ölhaltigen Abfällen

Arbeitsgemeinschaft zur Entsorgung von gewerblichen Sonderabfällen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, bestehend aus:

- WeVo-Städtereinigung GmbH, Rendsburg
- Fa. Ties Neelsen GmbH & Co., Melsdorf
- Fa. Klöckner, Klausdorf
- Fa. Städtereinigung Nord, Flensburg

7. Durchführung des Modellversuchs Büdelsdorf:

Abfallwirtschaftszentrum Rendsburg GmbH & Co. KG, Rendsburg

8. Betrieb von Kompostanlagen:

- a) Betrieb der Kompostierungsanlage in Böhnhusen durch Fa. Jochen Knopf-Amelow, Flintbek
- b) Betrieb der Kompostierungsanlage in Altenholz-Dehnhöft durch Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V., Rendsburg

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns gem. § 9 Abs. 4 des Entsorgungsvertrages

I. Grundlage für die Berechnung des kalkulatorischen Gewinns

Grundlage für die Berechnung des festen kalkulatorischen Gewinns nach II.a) ist das betriebsnotwendige Kapital, Grundlage für die Berechnung nach II.b) und III. ist der Umsatz. Dabei sind das betriebsnotwendige Kapital und der Umsatz für betriebliche Leistungen, die außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung erbracht wurden (z. B. Leistungen nach der Verpackungsverordnung), außer Betracht zu lassen.

II. Fester kalkulatorischer Gewinn (Sockelbetrag - allgemeine Unternehmerwagnis)

- a) Zur Deckung der Fremdkapitalzinsen in der nachgewiesenen Höhe kann die AWR einen festen kalkulatorischen Gewinn in der Selbstkostenabrechnung ansetzen.
- b) Daneben ist die AWR berechtigt, in der Selbstkostenabrechnung einen festen kalkulatorischen Gewinn bis zu 4 v. H. vom Umsatz anzusetzen.

III. Variabler kalkulatorischer Gewinn (Leistungsgewinn/Anreizgewinn)

Über den festen kalkulatorischen Gewinn gem. § II. hinaus hat die AWR das Recht, einen zusätzlichen kalkulatorischen Gewinn in Abhängigkeit von der Entwicklung der Restabfallmenge zu berechnen.

- a) Bei der Ermittlung der Restabfallmenge sind die Restabfälle zu berücksichtigen, für die der Kreis als Träger der Abfallentsorgung zuständig ist und die keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Die Restabfallmenge (Basismenge) ist von der AWR erstmalig zum 01.01.1993 zu ermitteln und vom Kreis anzuerkennen. Ausgehend von der zum 01.01.1993 vom Kreis anerkannten Restabfallmenge kann die AWR folgenden zusätzlichen Leistungsgewinn berechnen:

Verminderung der Restabfall-
menge um v. H. den Aufwendungen
zu I.

über 4.000 t	0,25
über 8.000 t	0,5
über 12.000 t	0,75
über 16.000 t	1,0
über 19.000 t	1,25
über 22.000 t	1,5
über 25.000 t	1,75
über 28.000 t	2,0
über 30.500 t	2,25
über 33.000 t	2,50
über 35.500 t	2,75
über 38.000 t	3,0
über 40.000 t	3,25
über 42.000 t	3,5
über 44.000 t	3,75
über 46.000 t	4,0
über 47.000 t	4,25
über 48.000 t	4,5
über 49.000 t	4,75
über 50.000 t	5,0

- b) Danach eintretende äußere Einflüsse, wie z. B. Änderungen abfallrechtlicher Bestimmungen und Satzungsänderungen, die zu einer Verminderung oder Vermehrung der Restabfallmenge im Kreisgebiet führen, sind zu berücksichtigen. Für diesen Fall ist eine Anpassung der Tabelle zu vereinbaren.

S C H I E D S G E R I C H T S V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

- im folgenden Kreis genannt -

und

der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH

- im folgenden AWR genannt -

Die Vertragsparteien sind Partner des Entsorgungsvertrages vom 04.06.1992.

Für die Entscheidung aller etwaigen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus dem vorgenannten Vertrag ergeben, ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig, das endgültig entscheidet.

Jede der Parteien ernennt ihren Schiedsrichter. Können sich die Schiedsrichter binnen 14 Tagen nicht in der Sache einigen, so wählen diese einen Obmann. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen 4 Wochen seit der Ernennung des zweiten Schiedsrichters, so ist auf Antrag einer der Parteien der Präsident des Landgerichtes Kiel zu bitten, einen in Handelssachen erfahrenden Richter als Obmann zu benennen.

Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat der Gegenpartei ihren Schiedsrichter schriftlich mit der Darlegung ihres Anspruchs zu bezeichnen und sie aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Wochen ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen. Wird innerhalb dieser Frist von der anderen Seite ein Schiedsrichter nicht benannt, so benennt auf Antrag der betreibenden Partei die Industrie- und Handelskammer zu Kiel den zweiten Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht hat in erster Linie die Aufgabe, eine gütliche Verständigung unter den Parteien herbeizuführen und ist zu diesem Zweck befugt, die Parteien persönlich zu laden, Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien gestellt werden, zu hören und alle zur tatsächlichen und rechtlichen Aufklärung benötigten Unterlagen einzusehen.

Kommt eine gütliche Verständigung vor dem Schiedsgericht nicht zustande, so hat das Schiedsgericht durch Schiedsspruch zu entscheiden.

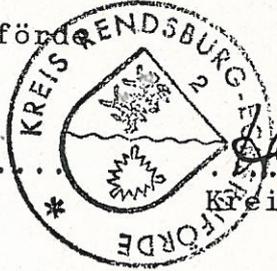
Das Schiedsgericht tagt in Rendsburg. Im Schiedsgerichtsverfahren sind die Parteien mündlich zu hören. Das Schiedsgericht hat nach dem geltenden materiellen Recht zu entscheiden. Das Schiedsgericht hat auch über Kosten zu entscheiden. Zu den Kosten des Schiedsgerichts gehören auch die durch das Güteverfahren entstandenen Kosten.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bildung des Schiedsgerichts und das Güte- und Spruchverfahren die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung.

Rendsburg, den 4. VI. 92

Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Landrat



.....
Heinz Böllme

.....
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH



Ausschreibung Logistik RM, Bio, SpM ab April 2021

Der Vertrag über die Einsammlung von Restabfall (RM), Bioabfall (Bio) und Sperrmüll inkl. Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumsammlung endet am 31.03.2021. Daher und aufgrund der zu erwartenden Gesamtsumme des Auftrags ist diese Leistung erneut europaweit auszuschreiben.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll spätestens im Februar 2020 erfolgen, da bei der Beschaffung von Fahrzeugen aktuell mit Lieferzeiten von mehr als neun Monaten zu rechnen ist.

Rahmenbedingungen

	Laufender Vertrag	Neuer Vertrag
Laufzeit	8 Jahre + 2 Jahre (einseitig) + 2 Jahre (beidseitig) Verlängerung, im Anschluss freihändige Vergabe um 1 Jahr und 3 Monate	8 Jahre + 4 Jahre + 2 Jahre Verlängerung
Losvergabe	2 Lose Los 1: Einsammlung RM und Bio Los 2: Einsammlung von SpM (inkl. Holz), Frühjahr + Herbst Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumsammlung	2 Lose Los 1: Einsammlung RM und Bio Los 2: Einsammlung von SpM (inkl. Holz), Frühjahr Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumsammlung
Tonnendienst	AWR	AWR
Fahrzeugtechnik	Vorgabe aktueller Standards, Engstellenfahrzeuge für relevante Bereiche.	Vorgabe aktueller Standards sowie geeignete Technik zur Befahrung von Bereichen mit Dieselfahrverbot; Engstellenfahrzeuge für relevante Bereiche; Innovationsklausel bzgl. alternativer Antriebsmöglichkeiten.
Tonnengrößen	Standardtonnen, u.a. 40 l RM mit 14 tgl. Leerung	Standardtonnen Wegfall der 40 l RM-Tonne mit 14 tgl. Leerung – Ersatz durch 80 l RM-Tonne mit 4 wöchentlicher Leerung
Hol- und Bringservice	bis 15 m, bis 45 m, bis 90 m, (weitere Entfernung nicht möglich)	bis 15 m, bis 45 m, bis 90 m, (weitere Entfernung nicht möglich)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/100
- öffentlich -	Datum:	04.10.2019
FD 5.4 Schul- und Kulturwesen	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Skorsch, Gesine
Haushalt 2020; hier: Anbau Schule am Noor		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.11.2019	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Kenntnisnahme
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Ausgangslage:

Das Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung in Eckernförde wurde zum Schuljahr 1976/77 im Gebäude der ehemaligen Landwirtschaftsschule Eckernförde errichtet. 1985 erfolgte die Namensgebung „Schule am Noor“. Der Um- und Ausbau zur Erweiterung der Werkräume fand 1999 statt.

Am 31. Mai 2006 wurde mit der Erweiterung der Schule um drei Klassenräume mit Gruppenräumen sowie um einen Textilraum mit einer Gesamtfläche von 275 m² begonnen. Gleichzeitig erfolgten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen (Garagen wurden zu neuen Umkleide- und Duschbereichen für den Sportunterricht, Erstellung von Gruppenräumen im alten Schultrakt, Sanierung der Sanitärbereiche, Durchführung von energetischen Maßnahmen).

Ab dem Schuljahr 2004/05 ist die Schule am Noor eine Offene Ganztagschule. Das Offene Ganztagsangebot findet am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag statt.

Aufgrund kontinuierlich steigender Schülerzahlen ist die Schule am Noor mit nunmehr 107 Schülerinnen und Schüler (SuS) zum Schuljahr 2019/20 auf räumliche Grenzen gestoßen. Erfahrungsgemäß bekommt die Schule im laufenden Schuljahr zusätzlich noch mindestens 5 weitere SuS.

Schülerzahlenentwicklung

Schuljahr	Schülerzahl
2011/2012	90
2012/2013	88
2013/2014	76
2014/2015	84

2015/2016	82
2016/2017	84
2017/2018	97
2018/2019	97
2019/2020	107

Ist-Stand / Problembeschreibung gemäß Schulleitung:

Klassenraumsituation

Zzt. werden die 107 SuS in 12 Klassen bei nur 10 gut geeigneten Klassenräumen beschult. Zum Schuljahr 2019/20 wurde der Kursraums (O7), der auch als Nebenraum für die Klassen in den Räumen O8 und O9 sowie als OGTS-Raum genutzt wurde, umfunktioniert.

Des Weiteren haben 5 Klassenräume keine Gruppenräume.

Kursräume

Zur Vermittlung der Kulturtechniken bietet die Schule Kurse im Lesen, Rechnen und in der basalen Förderung an. Diese finden in den 6 Klassenräumen der Mittel- und Oberstufen, in der Turnhalle, in einem kleinen Besprechungsraum im Verwaltungstrakt sowie im Büro der Konrektorin statt. Die Einzelförderung erfolgt in den Büroräumen der Rektorin und Konrektorin.

Aufgrund der Raumsituation musste die Schule, trotz personeller Ressourcen und Mehrfachbelegung vieler Räume, ihr Kursangebot reduzieren.

OGTS-Bereich

Wie oben beschrieben, hat die OGTS aufgrund der Raumnutzung keinen eigenen Raum sowie keinen Schrankplatz in der Nähe der Aktivitäten.

Das OGTS-Angebot findet zzt. u.a. in 3 Klassenräumen statt.

Veranstaltungsraum/Aula

Als Veranstaltungsraum wird u.a. die mit 104m² große Turnhalle genutzt. Des Weiteren können im Erdgeschoss Schiebewände zwischen dem Musikraum und einem Klassenraum geöffnet werden, so dass mit dem Flurbereich ein etwa 110 m² großer Raum entsteht. Dieses Öffnen der Räume ist mit vielen Umräumarbeiten und dem Verlegen einer Klasse verbunden.

Mensa mit Austeilküche

Eine Mensa mit Austeilküche gibt es in der Schule am Noor nicht. Die Austeilung der Mittagsverpflegung für die SuS, die am OGTS-Angebot teilnehmen, erfolgt auf dem Flur. Die SuS essen in Klassenräumen. Der Abwasch wird in der großen Küche mit Industriespülmaschinen erledigt.

Notwendiger Handlungsbedarf:

Aus den oben genannten Gründen besteht an der Schule am Noor ein dringender Bedarf für insgesamt 2 Klassenräume mit Gruppenräumen, einem OGTS-Raum, einer Aula und einer Mensa mit Austeilküche.

Eine Verringerung der Klassenanzahl durch das Bilden größerer Lerngruppen ist aufgrund der Größe der vorhandenen Klassenräume und der besonderen Bedürfnisse der Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht möglich.

Bei der Lösung Containerstellung (Kauf oder Anmietung) besteht zusätzlicher Raumbedarf für Toilettenanlagen und einer Teeküche (da Insellösung).

Bei der Schaffung neuer Klassenräume ist es möglich, den vorh. Klassenraum Nr. 7 (OG, neben Lehrküche) als Mensa zu nutzen und ihn im Bereich der Neufläche zu ersetzen. Somit erhöht sich der Raumbedarf um einen Klassenraum auf insgesamt 3 mit jeweils einem Gruppenraum.

Der Raumbedarf stellt sich somit wie folgt dar:

- 3 Klassenräume à ca. 50 – 60m²
- Gruppenräume, den Klassenräumen zugeordnet/für Intensivbetreuung a ca. 15m²
- OGTS-Raum ca. 50-60m²
- Aula mit einer Nutzfläche von ca. 200m²
- Erschließungsflächen (z. B. Flure, Treppen)

Die notwendige Nutzfläche (netto) beträgt ca. 550m².

Umsetzungsvarianten:

Die Verwaltung hat geprüft, ob und wie am derzeitigen Standort noch bauliche Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Die Ausgestaltung für die Umsetzung wurde ebenfalls geprüft. Die möglichen Varianten der Raumschaffung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kosten:

Die anfallenden Kosten der jeweiligen Variante (Miete / Kauf / Neubau) sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Nachhaltiges Bauen / Klimaaspekte:

Unter Berücksichtigung des „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ (Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat; 2019) sind folgende Aspekte bei der Wahl einer der o. a. Varianten zu berücksichtigen. Diese werden hier, zum jetzigen Stand der Überlegungen, kurz aufgeführt:

1. Ökonomische Dimension

Die Nutzung von Containerbauten zieht erhöhte Kosten in der Energiebilanz nach sich.

2. Soziale und kulturelle Dimension

Die Wirkung von temporären Bauten, wie der von Containerbauten, wirkt sich auf die Nutzer und Besucher des Gebäudes aus. Speziell in einer Bildungsstätte ist dieser Aspekt anzumerken. Die Wertigkeit eines Gebäudes und damit seiner Nutzer wird durch die Stellung von Containern (zwar mit Fassade, dennoch klar als Container erkennbar) herabgestuft.

3. Ökologische Dimension

Die Möglichkeiten der flächenreduzierenden Nutzung sind bei der Wahl eines Anbaus gegeben. Die Stellung von Containern ist aufgrund der Örtlichkeiten ortsgebunden und lässt keine Standortwahl offen. Zudem zieht die Stellung von Containern eine Rodung mehrerer Laubbäume nach sich, die Variante „Anbau“ bedarf lediglich der Rodung eines Baumes.

Gemäß dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundesministeriums für Inneres, für Bau und Heimat i.d.F. von 2019 soll eine PV-Anlage installiert werden.

Konkreter Vorschlag:

Es ist beabsichtigt, einen Anbau mit einer Aula, 3 Klassenräumen mit jeweils einem

Gruppenraum und mit einem OGTS-Raum zu entwickeln (siehe Anlage 3).

Aus heutiger Sicht ist es unwirtschaftlich einen Bau mit Schulcontainern zu erstellen. Als Bauart wird für den möglichen Anbau ein Holzrahmenbau vorgeschlagen. Obwohl allgemeingültig die Lebensdauer eines Massivbaus mit 80 Jahren doppelt so hoch angesetzt wird, als bei einem Holzbau, ist immer der spezielle Einzelfall zu betrachten.

Bei einem aufgeständerten Baukörper, wie er in diesem Fall angedacht ist, ist der Baukörper auch unterhalb der Bodenplatte des Erdgeschosses vollflächig zu dämmen. Die Holzbauweise ermöglicht die Erstellung einer Dämmebene innerhalb der tragenden Konstruktion. Eine massive Betonplatte benötigt eine zusätzliche Dämmung, welche zudem einige Wärmebrückenprobleme in der Ausführung mit sich bringt. Auch in den Wandbereichen kann ein Holzbau mit schlankeren Wandstärken aufwarten. Da der mögliche Bauplatz durch einen vorhandenen Bolzplatz in der Tiefe eingeschränkt wird, kann durch einen Holztafelbau eine größere Netto-Nutzfläche hergestellt werden.

Das geringere Gewicht eines Holztafelbaus gegenüber einem Massivbau verringert auch die nötige Konstruktion der Aufständering und die Dimensionen der Fundamentierung.

Ein weiterer Vorteil eines Holztafelbaus ist die mögliche Vorfertigung von Bauteilen, wodurch der eigentliche Rohbau vor Ort deutlich schneller erstellt werden kann, als bei einem Massivbau und somit der Bau eher gegen Witterungseinflüsse abgedichtet werden (Regen, etc.).

Durch die Aufständering ist der Baukörper bereits rein konstruktiv vor Oberflächenwasser geschützt. Es werden mögliche Schäden am Bau deutlich reduziert und die Haltbarkeit des Baus erhöht.

Bei entsprechender Wartung und Pflege des Gebäudes wird die allgemein gültige Lebensdauer eines Holzbaus erheblich verlängert.

Somit ist die vermeintlich geringere Wirtschaftlichkeit der Holzbauweise in diesem Einzelfall nicht gegeben.

Es besteht zudem die Möglichkeit, während der Entwurfsphase nochmals alle Aspekte der Wirtschaftlichkeit, sowie die Fragestellungen zum nachhaltigen Bauen gegenüberzustellen, um sich dann für die bessere Bauart zu entscheiden.

Kosten Anbau:

Baukosten	1.490.000 €
Nachhaltiges Bauen / Energie (4%)	60.000 €
PV-Anlage	65.000 €
Gesamtsumme:	1.615.000 €

Der finanzielle Bedarf für die jeweiligen Bauvarianten (Holzständer-/Massivbauweise) ergeben sich aus der als Anlage 4 beigefügten Kostenberechnung nach DIN 276.

Die Finanzierung erfolgt zu 100% aus Mitteln des Kreises als Gebäudeeigentümer.

Die Anbaukosten wurden beim TP 1114-3-015 im Finanzplan wie folgt veranschlagt:

2020 = 250.000 €

2021 = 1.000.000 € (VE eingerichtet)

2022 = 300.000 € und 65.000 € für PV (jeweils VE eingerichtet)

Zeitplan:

Gemäß dem beigefügten Bauzeitenplan (Anlage 5) wäre, bei Beginn der vorbereitenden Maßnahmen im Januar 2020, eine Fertigstellung des Anbaus zum Schuljahresende 2021/2022.

Relevanz für den Klimaschutz: siehe Ausführungen im o.a. Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen: Es entstehen investive Kosten in Höhe von 1.615.000 € verteilt auf die Jahre 2020 bis 2022.

Anlage/n:

- 1 Umsetzungsvarianten
- 2 Kostenvergleich
- 3 Skizzen Anbau
- 4 Kostenberechnung DIN 276
- 5 Projektzeitenplan

Umsetzungsvarianten

Varianten der Raumschaffung für 4 Klassenräume nebst Gruppenräume, Aula sowie Flurbereich mit einer Gesamtgrößenordnung von rd.550 m²

1) Miete von Schulraumcontainern

Vor- und Nachteile

Nachteile:

- schlechte Energiebilanz der Konstruktion
- hohe Bewirtschaftungskosten
- optische Verschlechterung
- mittelfristig hohe Kosten ohne Kapitalaufbau
- Zusatzkonstruktionen nötig (Aufständering und Brückenanbindung)
- ungünstige Grundstücksnutzung
- Zusatzmaßnahme Sonnenschutz nötig

Vorteile:

- schnelle, trockene Bauweise
- geringe Anfangsinvestition / Kosten

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten wurden folgende Eckpunkte berücksichtigt:

- Die Kosten der Containeranlage sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- Die Kosten beinhalten: Anlieferung / Aufstellung, Anmietung, Erdarbeiten, Fundamente, Anbindung Heizung, BMA, Statiker, Prüfstatiker, Bodenbegutachter
- Die Nutzungsdauer für einen Schulraumcontainer beträgt 20 Jahre
- In der nachstehenden Kostenvergleichsdarstellung wurden die Gesamtkosten für 10 Jahre dargestellt.
- Eine direkte Anbindung an das Bestandsgebäude ist nur mit Zusatzkonstruktion möglich.

2) Kauf von Schulraumcontainern

Vor- und Nachteile

Nachteile:

- schlechte Energiebilanz der Konstruktion
- optische Verschlechterung
- mittelfristig hohe Kosten ohne Kapitalaufbau
- Zusatzkonstruktionen nötig (Aufständering und Brückenanbindung)
- ungünstige Grundstücksnutzung
- Zusatzmaßnahme Sonnenschutz nötig

Vorteile:

- schnelle, trockene Bauweise
- geringe Anfangsinvestition / Kosten

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten wurden folgende Eckpunkte berücksichtigt:

- Beim Kauf von Schulraumcontainern betragen die Kosten bei einer Trespafassade 1.519 €/m² bzw. bei einer Holzfassade 1.774 €/m².
- ansonsten wird auf die vorstehenden Angaben zur Miete von Schulraumcontainern verwiesen.

3) Anbau in Holzständer- /Massivbauweise

Vor- und Nachteile

Nachteile:

- längere Bauzeit
- höhere Anfangsinvestition/Kosten

Vorteile:

- energetisch optimiert planbar
- Anpassung an Gesamtbaukörper/Optik
- optimale Grundstücksnutzung
- Kapitalaufbau
- Solare Wärmegewinnung
- PV-Anlage möglich (Dachfläche)
- überdachter Pausenbereich (Souterrain), durch aufgeständerten Baukörper
- trockene Zuwegung
- barrierefreie Erschließung
- es können größere Flächenbedarfe abgedeckt werden

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten wurden folgende Eckpunkte berücksichtigt:

- Die Kosten der Holz- und Massivbauweise sind der nachstehenden Kostenvergleichsdarstellung zu entnehmen.
- Die Nutzungs- und Abschreibungsdauer bei Holzständerbauweise beträgt 40 Jahre.
- Die Nutzungs- und Abschreibungsdauer bei Massivbauweise beträgt 80 Jahre.
- Die jeweiligen Gesamtkosten für die unterschiedlichen Zeiträume sind der nachstehenden Kostenvergleichsdarstellung zu entnehmen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
FD 5.1 Gebäudemanagement

1114-3-015 Schule am Noor, Stolberggring 20-22, 24340 Eckernförde

Erläuterungstschpunkte und Kostenvergleich Anbau zu Containerkauf, bzw. Anmietung

(bezogen auf 550,0m² Nutzfläche netto)

Plan-Szenario nach 10 Jahren	Miete	Kauf	Holzbau	Massivbau	Bemerkung
Bauunterhaltung	0,00 €	6.400,00 €	14.500,00 €	14.500,00 €	1% G-Wert
Bewirtschaftung	210.000,00 €	210.000,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €	
Kosten Prüfmanagement	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
Mietaufwand	650.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
bilanzielle Abschreibung	0,00 €	495.000,00 €	372.500,00 €	186.250,00 €	
Ordentliche Aufwendungen	865.000,00 €	716.400,00 €	562.000,00 €	375.750,00 €	
Zinsen u. sonstige Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	entstehen nicht; lt. FIBu Kreis
ordentliches Ergebnis	-865.000,00 €	-716.400,00 €	-562.000,00 €	-375.750,00 €	
Finanzrechnung					
Summe der invest. Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Ausz. F. D. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Grundstück ist Kreiseigentum
Auszahlung für Baumaßnahmen	75.000,00 €	990.000,00 €	1.490.000,00 €	1.490.000,00 €	Umsetzung FD 5.1
Summe der invest. Auszahlungen	75.000,00 €	715.000,00 €	1.490.000,00 €	1.490.000,00 €	
SALDO Investitionstätigkeit	-75.000,00 €	-715.000,00 €	-1.490.000,00 €	-1.490.000,00 €	Anlagevermögen erhöht sich entspr.
Kosten in EUR/pro m ² Nutzfläche/Monat	13,11 €	10,85 €	8,52 €	5,69 €	

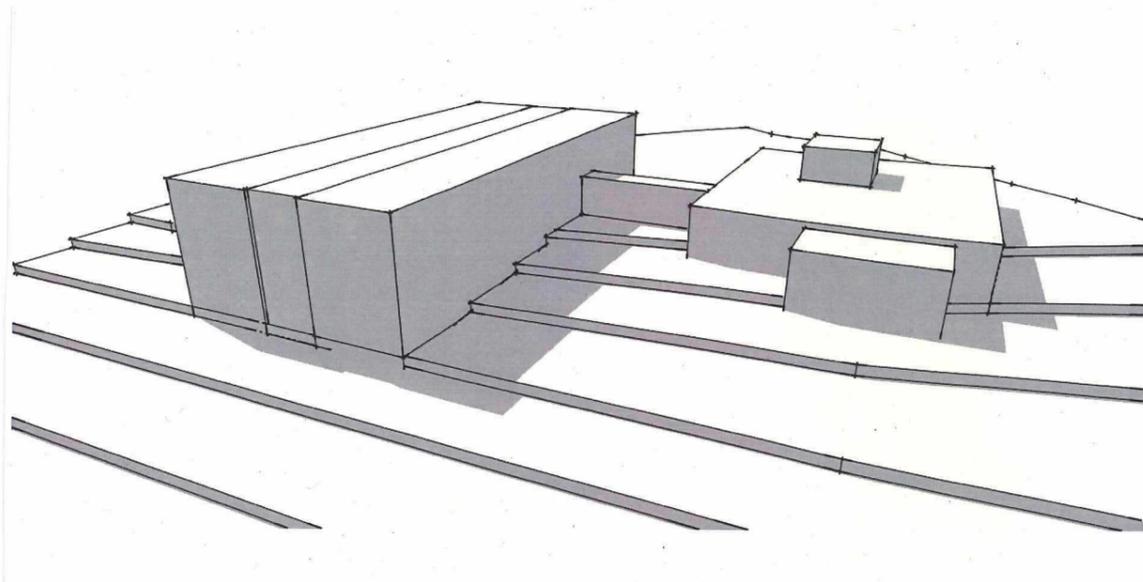
Nutzungsdauer Conatiner	20 Jahre
Nutzungsdauer Gebäude Holzbau	40 Jahre
Nutzungsdauer Gebäude Massivbau	80 Jahre

EUR, brutto / jährlich

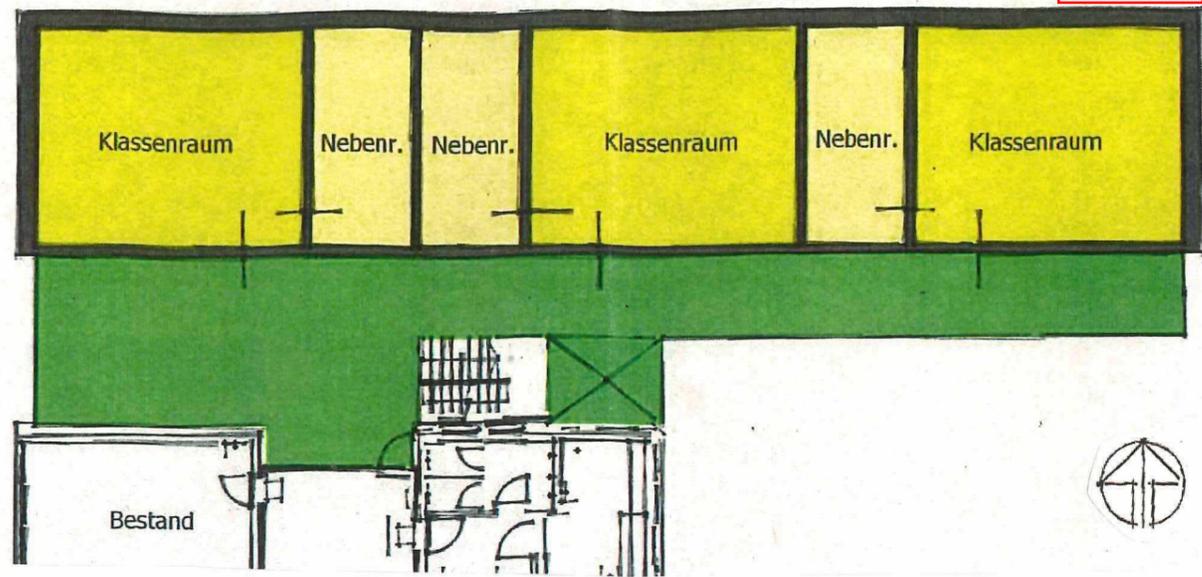
Kauf Schulraumcontainer mit einfacher Fassade
Neubau Holzständerwerk
Neubau Massiv

20 Jahre Abschreibungsdauer = 49.500,00 €
40 Jahre Abschreibungsdauer = 37.250,00 €
80 Jahre Abschreibungsdauer = 18.625,00 €

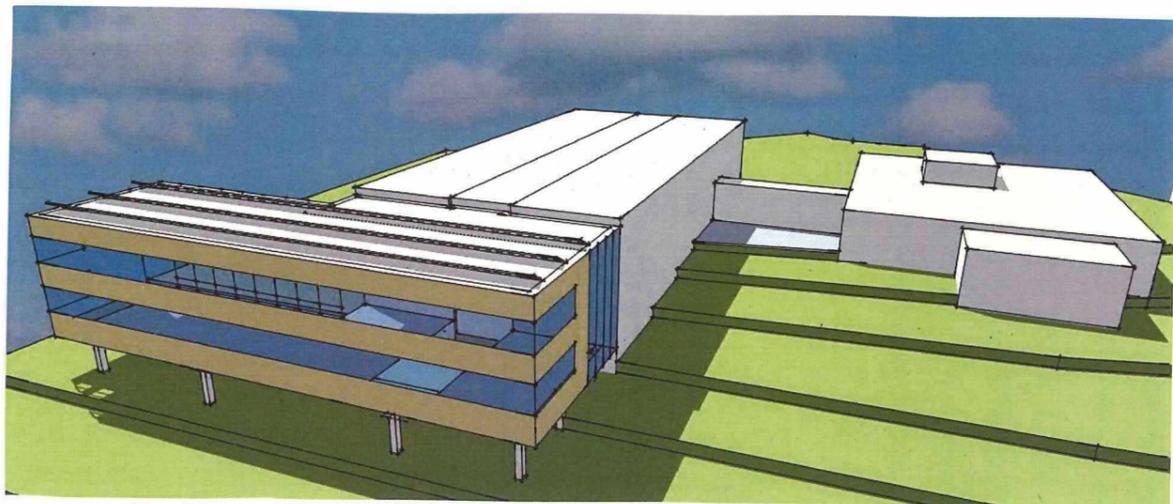
Aufgestellt, 01.10.2019 H. Nielson



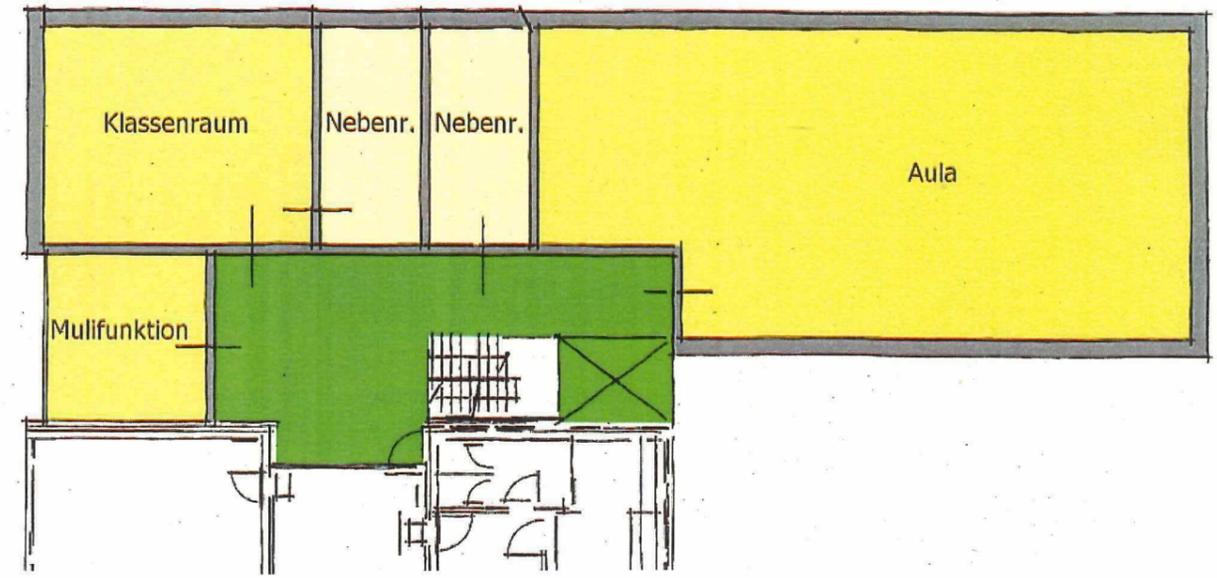
Isometrische Skizze Bestand (Nordansicht)



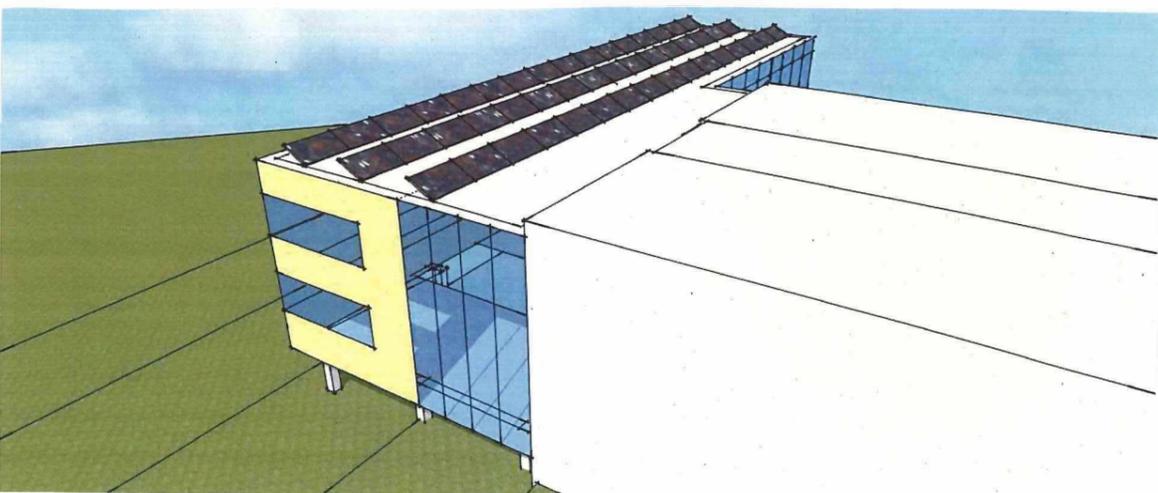
Teilgrundriss, Skizze OG Anbau / Anschluss an den Bestand



Isometrische Skizze inklusive Anbau (Nordansicht)



Teilgrundriss, Skizze EG Anbau / Anschluss an den Bestand



Isometrische Skizze Anbau mit PV-Anlage (Westansicht)

INDEX:	ÄNDERUNG:	ÄNDERUNGSDATUM:	BEARBEITET VON:
		Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Gebäudemanagement	
MASSNAHME: Schule am Noor Stolberggring 20 24340 Eckernförde		DARSTELLUNG: Skizzen Anbau	GEZEICHNET: Felix Mahrt
		MASSSTAB: o.M.	STAND: 27.08.2019



Kostenberechnung nach DIN 276

1. Stammdaten

Schule am Noor, Stolbergring 20-22, 24340 Eckernförde

Kostenberechnung nach DIN 276 zur geplanten Erweiterung / Anbau

Grundlage: Erweiterung um ca. 550,0m² Nutzfläche (reine Unterrichtsräume und Verkehrsflächen)

2. Kostengliederung - Kostengruppen 200, 300, 400, 500, 700

alle Beträge brutto

Nr.	Kostengruppen	Einzel	Summe
200	Herrichten und Erschliessen		20.000,00 €
		20.000,00 €	
300	Bauwerk - Baukonstruktion		1.101.000,00 €
	Baustelleneinrichtung	20.000,00 €	
	Gerüststellung (4 + 20 Wochen)	6.000,00 €	
	Rückbau / Abbruch / Anschluss an Bestand	70.000,00 €	
	Rohbauarbeiten Gründung	100.000,00 €	
	Zimmerarbeiten, inkl. Fassadenarbeiten	710.000,00 €	
	Dachdeckungsarbeiten / Klempnerarbeiten / Blitzschutz	185.000,00 €	
	Unvorhergesehenes (Kleinreparaturen/Ausbesserungen)	10.000,00 €	
400	Bauwerk - Technische Anlagen		193.000,00 €
	Haustechnik (Elektro / Heizung)	128.000,00 €	
	PV-Anlage	65.000,00 €	
500	Außenanlagen		15.000,00 €
	Wiederherstellung Oberboden / Rasenfläche	15.000,00 €	
700	Baunebenkosten		226.000,00 €
	Honorar Planung/Bauantrag/Objektüberwachung	120.000,00 €	
	Honorar Tragwerkplaner (Statik)	75.000,00 €	
	Honorare Fachplaner TGA	30.000,00 €	
	Bauantragsgebühren	1.000,00 €	
Kostengruppen 200-700, gesamt brutto			1.555.000,00 €
Kostenansatz für Nachhaltiges Bauen: 4% der Bausumme			60.000,00 €
Gesamtkosten			1.615.000,00 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Der Landrat
 FD Gebäudemanagement

Projektzeitenplan

Baumaßnahme: Schule am Noor, Anbau / Erweiterungsbau
Bauort: Stolbergring 20-22, 24340 Eckernförde

Maßnahmen	2020												2021												2022								
	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.		
Vorbereitende Maßnahmen	→																																
Auswahlverfahren Architekt		→	→	→																													
Planung / Bauantrag / Statik					→	→	→																										
Baugenehmigung								→	→	→																							
Ausführungsplanung / Details										→	→	→																					
Ausschreibung													→	→	→																		
Vergabe und Auftragserteilung																→	→																
Baumaßnahmen																																	
Einrichtung / Umzug																																	



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/111
- öffentlich -	Datum:	14.10.2019
FD 5.4 Schul- und Kulturwesen	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Götz, Andreas
Haushalt 2020; hier: Räumliche Bedarfe des BBZ am NOK		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.11.2019	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Kenntnisnahme
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

2.1 Ausgangslage

Die Nutzung des Schulgebäudes in der Herrenstraße als Berufsschule begann im Schuljahr 1975/76 als Nebenstelle der Kreisberufsschule in der Kieler Straße. Das Gebäude war für ca. 600 Schülerinnen und Schüler (SuS) und ca. 50 Lehrerinnen und Lehrer ausgelegt. Im Gebäude befanden sich das Schulbüro in der jetzigen Größe sowie 2 Räume für den stellvertretenden Schulleiter und 2 Abteilungsleiter. Der Schulleiter hatte sein Büro in der Berufsschule in der Kieler Straße. Seitdem ist das Schulgebäude 4 x baulich erweitert worden, letztmalig in 2013 um u.a. 6 Räume. Die seit 2007 als Übergangslösung auf dem Freigelände zwischen der Hausmeisterwohnung und der Sporthalle für die SuS der Berufsvorbereitung errichteten 3 Containerklassen wurden nicht mit ersetzt.

Mit Ausscheiden des Hausmeisters wird dessen Wohnung für Büroräume (u.a. Personalrat, Schülervertretung und Gleichstellungsbeauftragte) sowie als Besprechungs- und Lehrerzimmer genutzt.

Neben den räumlichen Erweiterungen in der Herrenstraße erfolgte aufgrund der Raumknappheit eine Verlegung sämtlicher Klassen der landwirtschaftlichen Berufsschule mit rd. 650 Schülerinnen und Schülern nach Osterrönfeld in das Gebäude der Landwirtschaftsschule. Ab dem Schuljahr 2012/13 wurde dort ein Anbau an die Landwirtschaftsschule für das Berufliche Gymnasium Erneuerbare Energie mit 850 m² Nutzfläche errichtet.

Im Jahr 2019 hat das BBZ am NOK rund 3.200 SuS mit 173 Lehrerinnen und Lehrern, 12 Personen in der Schul- bzw. Abteilungsleitung sowie 15 Angestellte (u.a. Verwaltung, IT, Schulsozialarbeit, Hausmeister).

Die Schülerzahlen haben sich seit dem Schuljahr 2011/12 wie folgt entwickelt:

Schuljahr	Schülerzahl
2011/2012	3161
2012/2013	3196
2013/2014	3326
2014/2015	3190
2015/2016	3245
2016/2017	3209
2017/2018	3224
2018/2019	3158

2.2 Ist-Situation / Problembeschreibung

2.2.1 Klassenraumsituation

Container

Die im Jahr 2007 als Übergangslösung errichteten Klassenraumcontainer bieten keine gute Unterrichts-/Lernsituation. Insbesondere der energetische Aspekt (defizitärer sommer- und winterlicher Wärmeschutz), die schlechte Akustik sowie der eingeschränkte Schallschutz belasten das Unterrichtsgeschehen.

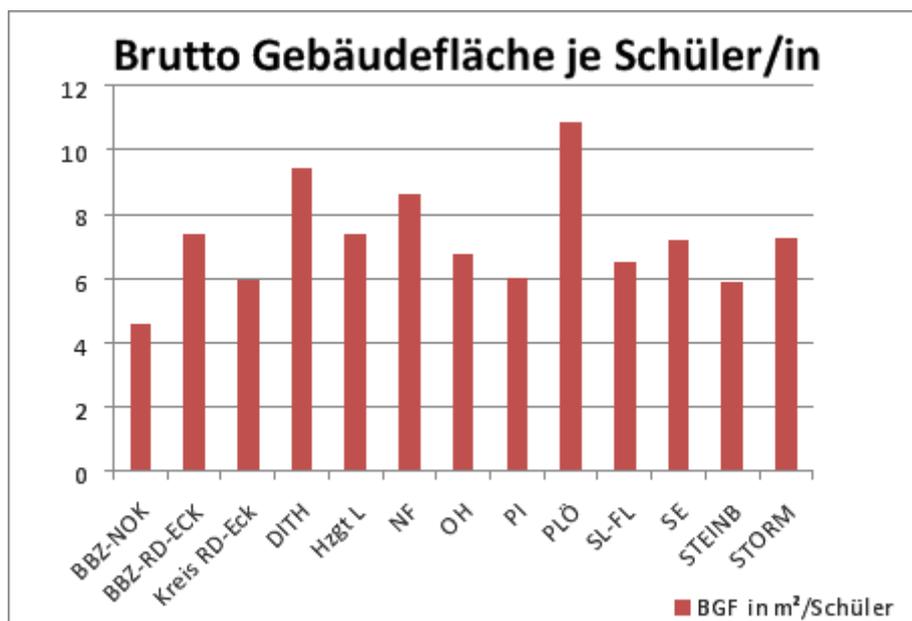
In diesen Containern werden die Bildungsgänge der Berufsvorbereitung beschult. Diese Schülerklientel bedingt einen hohen Bedarf an Betreuung und Binnendifferenzierung, neben einer, besonders für diese „lernmüde“ Schülerschaft, angenehmen Lernatmosphäre.

Im Gebäude des BBZ am NOK besteht auf Grund der Raum- und Klassensituation derzeit keine Möglichkeit, diese Schülerschaft in das Hauptgebäude bzw. andere Schüler in den Klassenraumcontainern zu beschulen.

Klassenzimmer

Das Kommunale Benchmarking der Schleswig-Holsteinischen Kreise vergleicht die Flächenausstattung der Beruflichen Schulen und BBZ im Land Schleswig-Holstein.

Hierbei wird die Bruttogebäudefläche pro Schüler dargestellt, in der das BBZ am Nord-Ostsee-Kanal den niedrigsten Wert hat:



In den letzten Jahren haben sich die Klassengrößen sehr unterschiedlich entwickelt. In einigen Berufen steigen die Ausbildungszahlen sehr stark (Bauzeichner, technische Systemplaner und Land- und Baumaschinenmechatroniker), in anderen Berufen werden nur noch Kleingruppen beschult, die dennoch einen (zu) großen Klassenraum belegen müssen. Dies führt zu einer Raumnot.

Im Ergebnis ergeben sich aufgrund der ungünstigen Situation der Containerklassen und aufgrund der Klassenentwicklung zusätzliche Raumbedarfe am Standort Herrenstraße.

2.2.2 Räume für Personal

Die räumliche Situation für Schul- und Abteilungsleitung, Verwaltung sowie das unterstützende Personal ist sehr beengt. Die am Standort Herrenstraße unterzubringenden Personen der Schul- und Abteilungsleitung, der Verwaltung sowie dem unterstützenden Personal von ursprünglich 6 auf derzeit 27 Personen gestiegen. Hauptgründe sind:

- a) gestiegene Schülerzahlen (von 600 auf 3.200)
- b) Eigenständigkeit zum BBZ mit einhergehenden Organisationsveränderungen sowie Aufgabenverlagerungen vom Land auf die BBZ
- c) DaZ, Inklusion, soziale Unterstützung
- d) Digitalisierungsmaßnahmen

Um diesen gestiegenen Raumbedarf einigermaßen zu decken, werden u.a. die Räumlichkeiten der ehemaligen Hausmeisterwohnung komplett als Büro und Besprechungsräume genutzt. Sowohl der bauliche als auch der energetische Zustand der Hausmeisterwohnung ist jedoch als schlecht einzustufen. Zudem ist die Hausmeisterwohnung nicht für diese Nutzungen vorgesehen gewesen. Der anstehenden Gefährdungsbeurteilung dürften die dortigen räumlichen Arbeitsbedingungen daher nicht standhalten.

Im Übrigen wird ab Oktober 2019 ein Schulpsychologe die beiden BBZ im Kreisgebiet verstärken. Voraussichtlich ab dem Schuljahr 2020/21 wird bei den BBZ des Kreises ein durch das Land einzustellender Bildungsbegleiter hinzukommen. Dieses wird die Raumsituation weiter verschärfen.

Insoweit besteht auch für Räumlichkeiten für das Personal am Standort Herrenstraße dringender Handlungsbedarf.

2.3 Raumbedarf:

Aus den oben genannten Gründen besteht in Abstimmung zwischen der Kreisverwaltung und der Schulleitung des BBZ am NOK folgender Bedarf:

1. Die Unterbringung von 3 Vollzeitklassen in Schulräumen anstatt in Containern.
2. Zwei zusätzliche Klassenräume zur Entlastung der Raumsituation
3. Schaffung von 7 Büroarbeitsplätzen für unterstützendes Personal

2.4 Umsetzungsvarianten

Die Verwaltung hat geprüft, ob und wie am derzeitigen Standort bauliche Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Als Grundlage wurde dafür die Prüfung bei der letzten baulichen Erweiterung in 2013 herangezogen. Anstatt der damals geplanten Erweiterung um 12 Räume konnten aus finanziellen Gründen nur 6 Räume erweitert werden. Insofern ist eine Erweiterung an den Anbau aus 2013 durchführbar.

Eine bauliche Erweiterung der Schule bedarf der Zustimmung des Ursprungs-architekten. Nach Rücksprache mit diesem, steht grundsätzlich einem Anbau im geplanten Bereich nichts entgegen. Nicht gewünscht werden Räume die quer an den Fluren liegen und diese abschließen würden. Ebenso wird seitens des Architekten ein innen liegendes Treppenhaus favorisiert.

Daraufhin wurden die bisherigen Planungen überprüft und nunmehr werden 2 Varianten in den beigefügten Anlagen 1 sowie 2a und 2b vorgestellt.

2.5 Kosten

Es ergeben sich für die Varianten folgende Gesamtbaukosten:

Variante A (abgesetzter Baukörper, Treppe verbleibt)	1.992.600 €
Variante B (abgesetzter Baukörper, Treppe innen liegend)	2.413.000 €
Für notwendige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden zusätzlich 70.000 € benötigt.	

2.6 Zeitplan

Der Projektzeitenplan ist als Anlage 3 beigefügt.

2.7 Anmerkungen zu einer nachhaltigen Bauweise

Unter Berücksichtigung des „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ (Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat; 2019) sind folgende Aspekte bei der vorliegenden Planung berücksichtigt, bzw. angedacht. Diese werden hier, zum jetzigen Stand der Überlegungen, kurz aufgeführt:

1. Ökonomische Dimension

Die Umsetzung benötigter Flächen als Erweiterungsbau nutzt die bestehende Erschließungsebenen, die vorhandene Haustechnik, sowie vorhandene Entsorgungsleitungen. Die zu bebauende Fläche besteht bereits als versiegelte Fläche, hier wird keine Baufläche aufwändig neu erschlossen – es werden die vorhandenen Ressourcen genutzt. Spätere Flächenbedarfe können zudem durch eine bereits berücksichtigte Aufstockung des jetzigen Erweiterungsbaus gedeckt werden.

2. Soziale und kulturelle Dimension

Der klar strukturierte Baukörper des BBZ am NOK ist in seiner Wirkung auf die Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher der Schule nicht zu unterschätzen. Die geplanten Erweiterungsvarianten zollen dieser Klarheit Respekt. Dies heißt aber nicht, dass der Anbau in seiner Ausführung dogmatisch dem Bestandsgebäude folgen muss. Hier ist es möglich, bzw. sinnvoll, das Erscheinungsbild in Material und Farbe neu darzustellen. So bleibt dieses Gebäude klar lesbar – die Wirkung der Schule bleibt erhalten.

3. Ökologische Dimension

Die Wahl der zu verwendenden Baustoffe soll für diese Baumaßnahme Rücksicht auf eine mögliche Wiederverwertung dieser Baustoffe nehmen. Hierbei sind die Materialeigenschaften zu beachten, bzw. sollten die Baustoffe je nach Ihrer Nutzung im Gebäude Eigenschaften aufweisen, welche z. B. erhöhte Dämmeigenschaften mit sich bringen. In Verbindung mit intelligenter Haustechnik kann so die Energieeffizienz des Gebäudes erheblich gesteigert werden.

Die Klassenräume könnten durch Einzelraum-Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung eine energieeffiziente Technik erhalten, wobei dieser Aspekt vor weiteren Planungen rechnerisch aufgearbeitet werden muss. An dieser Stelle wird auf die Möglichkeit verwiesen, um die notwendigen Kosten bereits zu berücksichtigen.

Diese Ausführungen sind nur ein „Anriss“ einer Vielzahl von Möglichkeiten, welche eine heutige Baumaßnahme mit sich bringt. Details werden im Rahmen der Planung erarbeitet.

2.8 Fazit

Es ist beabsichtigt, den Schulbau durch einen massiven Anbau um die benötigten Büro- und Klassenräume zu erweitern.

Auf Grundlage der vorhandenen Gebäudestruktur wurden 2 Varianten einer Erweiterung aufgestellt, die eine Zustimmung des Ursprungsarchitekten finden würden, jedoch würde er die Variante B aufgrund des innenliegenden Treppenhauses favorisieren. Vorteilhaft wäre, dass diese Variante eine evtl. spätere Erweiterung problemlos zulässt.

Zur Erläuterung ist anzumerken, dass die beiden Varianten einen 6. Klassenraum aufweisen, da im Bestand (EG) ein Klassenraum zu 2 Büroräumen umgewandelt wird und somit im Neubau seinen Ersatz finden muss. Beide Anbauplanungen ermöglichen eine spätere Aufstockung eines 2. Obergeschosses.

Die Variante B trägt mit dem innenliegenden Treppenhaus zu einem größeren Komfort bei und ist – wie vorstehend erwähnt – bei einer möglichen Erweiterung vorteilhaft. Allerdings ist vor dem Hintergrund der Mehrkosten gegenüber Variante A aus Sicht der Verwaltung die kostengünstigere Variante A vorzuziehen. Sie führt dazu, die Bedarfe zu erfüllen. Diese Sichtweise ist mit der Schulleitung abgestimmt.

Durch den Anbau werden die vorhandenen 3 Klassenraumcontainer am Standort entfernt und die Hausmeisterwohnung abgerissen.

2.9 Finanzierung

In Absprache mit der Schulleitung des BBZ am NOK wurde folgende Finanzierung abgestimmt:

Das BBZ am NOK finanziert die Ausstattungs- und Einrichtungskosten aus dem Schulbudget. Der für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022 festgelegte Budgetbetrag wird aufgrund des Anbaus nicht verändert.

In den HH-Entwurf für 2020 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2021-2022 wurden die Kosten für die Variante A in Höhe von 1.992.600 € eingeplant.

Relevanz für den Klimaschutz:

siehe Ausführungen im o.a. Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen:

Die Veranschlagung der Anbaukosten erfolgt periodengerecht beim TP 1114-3-033 im Finanzplan:

2020 =	300.000 €
2021 =	1.000.000 € (VE eingerichtet)
2022 =	627.600 € (VE eingerichtet)
	65.000 € für Photovoltaikanlage (VE eingerichtet)

Anlage/n:

Anlage 1: Kostendarstellung Anbauvarianten

Anlagen 2a und 2b: Skizzen Anbau – Lageplan

Anlage 3: Projektzeitplan

Kostendarstellung der baulichen Umsetzungsvarianten

Variante A - Abgesetzter Baukörper, durch Flur angebunden, Treppe verbleibt

(Umnutzung eines Klassenraumes - Herstellung von Büroflächen im Bestand)

Baukosten:

642 m ² x 2.700 Euro	>>>	1.733.400 Euro
Abbruch- u. Anbindungskosten pauschal	>>>	70.000 Euro
52 m ² x 1.000 Euro (Umbau im Bestand)	>>>	52.000 Euro
Zwischensumme	>>>	1.855.400 Euro

Kostenansatz für Maßnahmen

„Nachhaltiges Bauen“ / 4% der Bausumme >>> 72.200 Euro

Kostenansatz für die Errichtung einer PV-Anlage >>> 65.000 Euro

Summe Variante A >>> 1.992.600 Euro

Variante B - Abgesetzter Baukörper, durch Flur angebunden, Treppe neu

(Umnutzung eines Klassenraumes - Herstellung von Büroflächen im Bestand)

Baukosten:

780 m ² x 2.700 Euro	>>>	2.106.000 Euro
Abbruch- u. Anbindungskosten pauschal	>>>	70.000 Euro
52 m ² x 1.000 Euro (Umbau im Bestand)	>>>	52.000 Euro
Zwischensumme	>>>	2.228.000 Euro

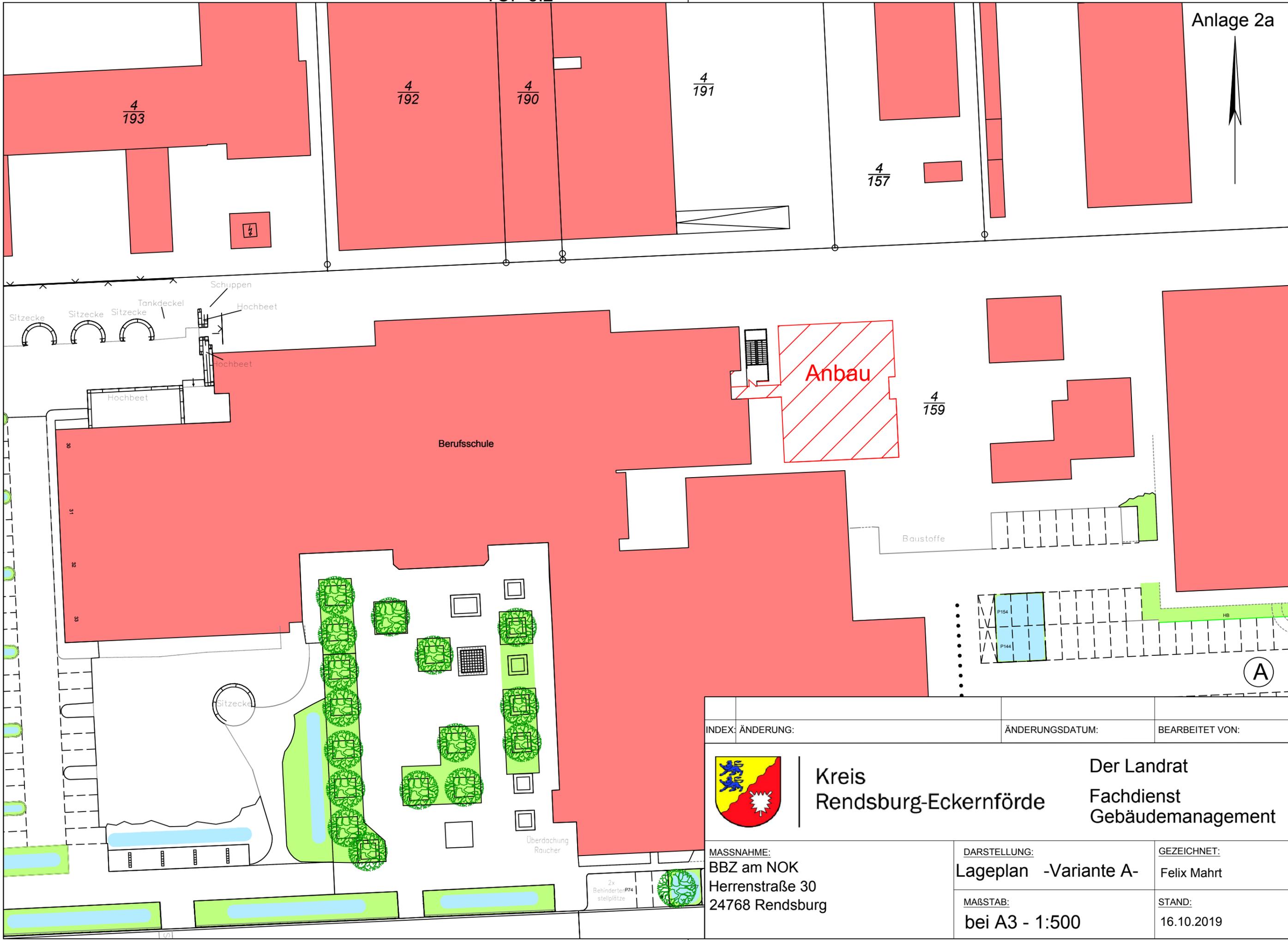
Kostenansatz für Maßnahmen

„Nachhaltiges Bauen“ / 4% der Bausumme >>> 90.000 Euro

Rückbaukosten Fluchttreppenanlage
(Verkauf evtl. möglich) >>> 30.000 Euro

Kostenansatz für die Errichtung einer PV-Anlage >>> 65.000 Euro

Summe Variante B >>> 2.413.000 Euro



INDEX: ÄNDERUNG:	ÄNDERUNGSDATUM:	BEARBEITET VON:
------------------	-----------------	-----------------



Kreis
Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst
Gebäudemanagement

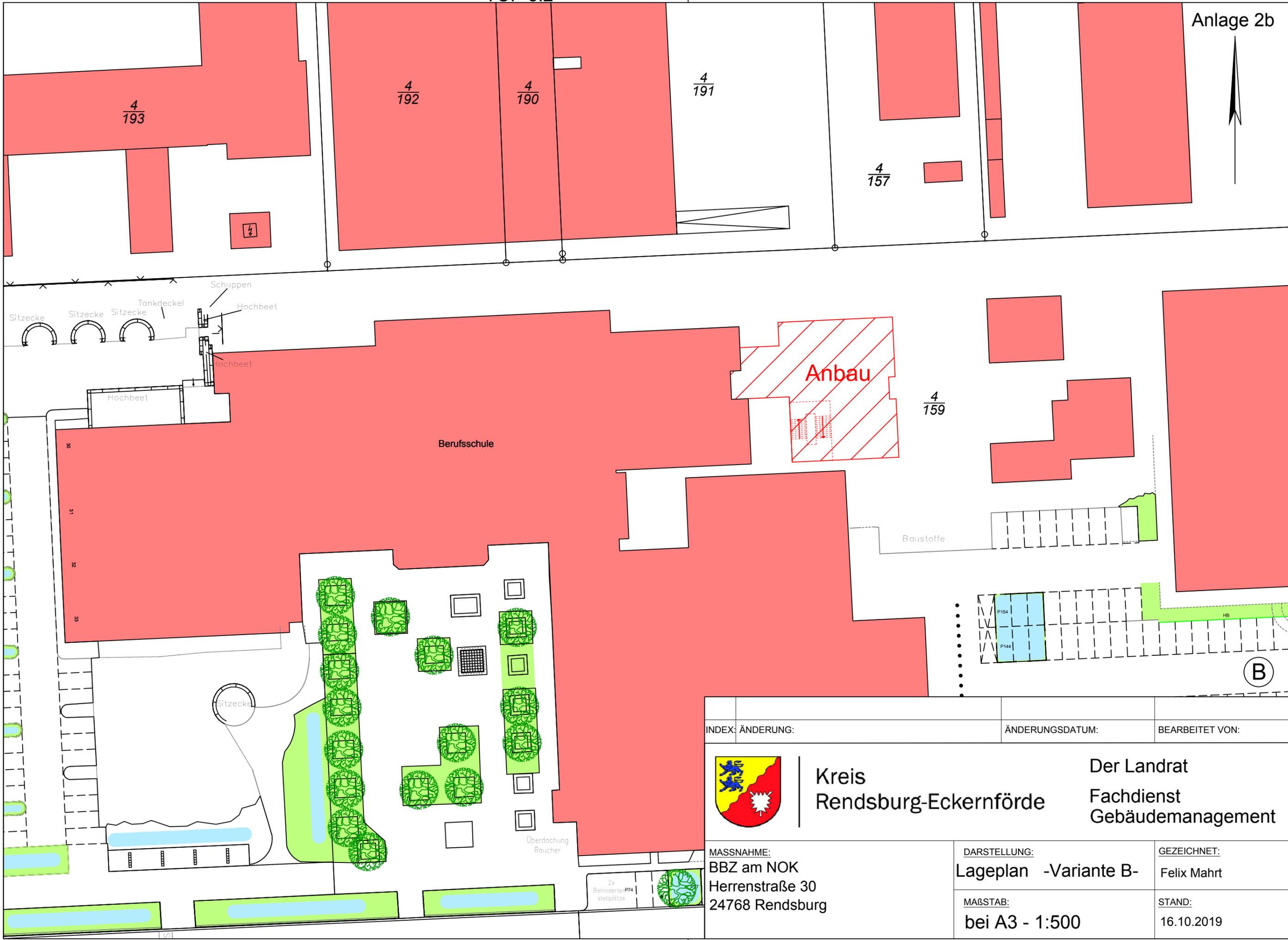
MASSNAHME:
BBZ am NOK
Herrenstraße 30
24768 Rendsburg

DARSTELLUNG:
Lageplan -Variante A-

GEZEICHNET:
Felix Maht

MAßSTAB:
bei A3 - 1:500

STAND:
16.10.2019



Sitzecke Sitzecke Sitzecke
 Tankdeckel
 Schuppen
 Hochbeet
 Hochbeet
 Hochbeet

Anbau

Berufsschule

Baustoffe

B

INDEX: ÄNDERUNG:	ÄNDERUNGSDATUM:	BEARBEITET VON:
------------------	-----------------	-----------------



Kreis
Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst
Gebäudemanagement

MASSNAHME:
BBZ am NOK
Herrenstraße 30
24768 Rendsburg

DARSTELLUNG:
Lageplan -Variante B-

GEZEICHNET:
Felix Maht

MAßSTAB:
bei A3 - 1:500

STAND:
16.10.2019

2x
Behinderter P74
stellplätze

Überdachung
Raucher

30
31
32
33

Sitzecke



Kreis
Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Gebäudemanagement

Baumaßnahme:
Bauort:

BBZ am NOK / Erweiterungsbau
Herrenstraße 30, 24768 Rendsburg

Vorabzug Projektzeitenplan

Maßnahmen	2020												2021												2022							
	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.
Vorbereitende Maßnahmen	→																															
Auswahlverfahren Architekt		→	→	→	→																											
Planung / Bauantrag / Statik						→	→	→	→																							
Baugenehmigung									→	→	→																					
Ausführungsplanung / Details											→	→																				
Ausschreibung														→	→	→	→															
Vergabe und Auftragserteilung																		→	→													
Baumaßnahmen																																
Einrichtung / Umzug																																→



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/179
- öffentlich -	Datum: 30.10.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
S 05 Stabsstelle Finanzen	Bearbeiter/in: Petersen, Tanja
Haushaltsplanung 2020 - Änderungsliste Teilplan 537101 Abfallwirtschaft	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss
Zuständigkeit	
Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, den Änderungen im Teilplan Abfallwirtschaft 537101 (Änderungsliste) zum Haushaltsentwurf 2020 zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In der Änderungsliste wurden der von der AWR angebotene Festpreis 2020 und aktualisierte Abfalldaten bei Erträgen und Aufwendungen berücksichtigt.

Der Kreistag hat noch über den Festpreis zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen: keine Änderung im Ergebnis

Anlage/n:

Änderungsliste Abfallwirtschaft

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2020 (Ergebnis-HH)

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2021-2023	Bemerkung
						Haushalt 2020	neuer Betrag 2020	Haushalt 2020	neuer Betrag 2020				
THH 537101 Abfallwirtschaft													
1		5371-1-000	4	4381	Auflösung Geb.ausgleich	- 1.890.800	- 2.685.000			- 794.200		2021: 0 €, 2022: 0 €, 2023: 597.800 €	Folge aus dem Beschluss UBA 30.10.2019 zum Festpreis
2		5371-1-000	7	45823	Auflösung Später Rs	- 4.640.300	- 4.793.400			- 153.100		2021: 367.600 €, 2022: 361.100 €, 2023: 374.200	neue Prognose zur bisherigen Planung
3		5371-1-000	5	44622	Abfallentgelt neu	17.623.500	17.623.500			-		2021-2023: 22.607.200 €	neue Prognose zur bisherigen Planung
4		5371-1-000	16	5455	Erstattg. An Verb. U.			24.357.700	25.151.900		794.200	84	Beschluss UBA 30,10,2019 zum Festpreis
5		5371-1-000	16	54551	Erstattg. An AWR Nachsorge			4.640.300	4.793.400		153.100	2021: 367.600 €, 2022: 361.100 €, 2023: 374.200	neue Prognose zur bisherigen Planung
6		5371-1-000	16	5498	Zuf. Sonderposten AW			-	-		-	2021: 729.500 €, 2022: 183.400 €, 2023: 0 €	neue Prognose zur bisherigen Planung
Zwischensumme										-947.300	947.300		

Differenz Erträge insgesamt **-947.300**
 abzüglich Differenz Aufwand **947.300**
 ergibt Haushaltsverschlechterung **0**

Haushaltssatzung - Entwurf	
Erträge	29.858.300
Aufwand	29.155.500
Jahresüberschuss	702.800

Haushaltssatzung - Endültiger Haushalt	
Erträge	28.911.000
Aufwand	28.208.200
Jahresüberschuss	702.800



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2019/215
- öffentlich -	Datum:	15.11.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2020 - Liegenschaft AWR		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Die Fraktion der CDU, der FDP, Bündnis 90 DIE GRÜNEN und SPD haben am 14.11.2019 folgenden Antrag für die Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 gestellt:

Der Umwelt- und Bauausschuss bittet die Verwaltung, mit der Stadt Nortorf Grundstücksverhandlungen über den Kauf eines größeren Grundstückes für die Errichtung eines Wertstoffhofes aufzunehmen und empfiehlt die Verträge (Kauf- und Pachtvertrag) noch in 2019 zu schließen, sodass die Eigentumsübertragung zum 01.01.2020 erfolgen und das Pachtverhältnis frühzeitig beginnen kann.

Der Hauptausschuss wird gebeten im Teilhaushalt 111403 erhöhte Mittel in Höhe von 210.000 € einzustellen.

Anlage/n:
Antrag



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2019/219
- öffentlich -	Datum:	18.11.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Fraktionsantrag CDU u. Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Schlei		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist der gemeinsame Fraktionsantrag von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Modellregion Schlei.

Anlage/n:
Antrag



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/14160
Fax: 04331/141620
info@cdu-rd-eck.de



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
geschaeftsstelle@gruene-
fraktion-rd-eck.de

An den Vorsitzenden des Umwelt- und
Bauausschusses
Herrn Reimer Tank

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 20. November 2019

Rendsburg, den 15. November 2019

Sehr geehrter Herr Tank,

die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beantragen:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils 30T€ für das zukünftige Projekt „Modellregion Schlei“ zur Verfügung. Die Mittel werden dem Naturpark Schlei e.V. als Träger der Lokalen Aktion Schlei zur Beteiligung an der Finanzierung der im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Modellregion Schlei“ entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt.

Begründung

Die Schlei und ihr Einzugsgebiet sind als Lebens-, Urlaubs- und Wirtschaftsraum von herausragender Bedeutung für die Region. Dennoch hat die Schlei mit diversen Herausforderungen zu kämpfen, die insbesondere ihre Wasserqualität zunehmend beeinträchtigen. Neben dem Plastikmüllskandal und der Altlast am Wicking-Eck sind hier insbesondere die hohen Nitrat-, Phosphor- und Pestizideinträge durch die Landwirtschaft zu nennen, die die Gewässerqualität negativ beeinflussen und die dazu geführt haben, dass der ökologische Zustand der Schlei seit Jahren als „schlecht“ bewertet wird. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, ihre Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ zu bringen. Von diesem Zustand ist die Schlei derzeit weit entfernt. Um dies zu ändern wurde unter der Leitung des Fachbereiches Kreisentwicklung, Bau und Umwelt des Kreises Schleswig-Flensburg das „Integrierte Schleiprogramm“ entwickelt, das als Diskussionsgrundlage für Maßnahmen im Bereich Gewässerschutz auf Kreis- und Landesebene diskutiert wurde. Aus diesem Prozess heraus

entstand die Idee, in der Schleiregion mit Hilfe von diversen Landes- und Bundesfördertöpfen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität umzusetzen und zu erproben. In einer gemeinsamen Maßnahme der Kreise Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde, sowie des Landes Schleswig-Holstein, soll das Projekt „Modellregion Schlei“ ins Leben gerufen werden. Als Träger des Projektes wurde in Absprache die „Lokale Aktion Schlei“ identifiziert, welche derzeit bereits im Bereich Organisation und Koordination von Naturschutzmaßnahmen an der Schlei tätig ist und die unter Trägerschaft des Naturparks Schlei arbeitet. Die beantragten Mittel sollen dazu dienen eine Projektinfrastruktur aufzubauen und erste Förderanträge auf den Weg zu bringen. Es ist geplant, dass sich das Modellprojekt in zwei Jahren selbst aus Fördermitteln trägt. Angedacht ist ein Projekt mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren und einer finanziellen Ausstattung in einer Größenordnung von mehreren Millionen Euro, vorwiegend aus Bundes- und Landesmitteln.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Tim Albrecht

CDU Fraktion

gez. Armin Rösener
gez. Kirsten Zülsdorff

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2019/225
- öffentlich -	Datum: 19.11.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in: Paetz, Helga
Fraktionsantrag WGK u. SPD zum Thema Klimaschutzfonds	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss
	Zuständigkeit
	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist ein Antrag der Fraktionen WGK und SPD zum Klimaschutzfonds mit Anlage..

Anlage/n:

Antrag
Entwurf Richtlinie



Kreistagsfraktion Rendsburg- Eckernförde

Rendsburg, 18.11.2019

An den Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses

Herrn Reimer Tank

Per Mail

Antrag zur Sitzung des UBA am 20-11-2019, TOP 5.4

Der Umwelt- und Bauausschuss wird gebeten, Folgendes zu beschließen:

Der UBA bittet den Hauptausschuss, dem Kreistag die Verabschiedung nachstehender Richtlinie für die Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz zu empfehlen, sowie eine neue Haushaltsstelle Klimaschutzfonds im Teilhaushalt 511102 Klimaschutz einzurichten.

Des Weiteren wird der Hauptausschuss gebeten, Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro in die Haushaltsstelle Klimaschutzfonds einzustellen.

Ferner sollen in diese Haushaltsstelle die Restmittel aus dem Untertitel 12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen 2019 übertragen werden (s. Beschluss des UBA v. 30.10.2019 und Antrag an den HA).

gez. Dr. Susanne Kirchhof
(Fraktionsvorsitzende)

gez. Hans-Jörg Lüth
(Stellvertr. Fraktionsvorsitzender)

Anlage: Förderrichtlinie Klimaschutzfonds



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen

Fachdienst Umwelt

18.11.2019

Entwurf

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

1. Rechtsgrundlagen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Umwelt- und Bauausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der durch den Kreistag im Klimaschutzfonds zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Zweckungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will Gemeinden sowie im Kreis ansässige Träger von Kindertageseinrichtungen und Sportstätten dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Verringerung von CO₂-Emissionen dienen, zu realisieren.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, maximal bis zu einem Betrag von 200 T Euro pro Maßnahme. Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Verringerung der CO₂-Emissionen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- die kreisangehörigen Gemeinden,
- im Kreis ansässige Schulverbände und Träger von Kindertageseinrichtungen und Sportstätten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden

- investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung der CO₂-Emissionen bewirken,

- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 50 % beantragt und zugesagt wurde,
- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. Die Entscheidungen erfolgen in der jeweils letzten Sitzung des Ausschusses eines Quartals nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Klimaschutzfonds. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Umwelt.

Ansprüche der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung bestehen nicht.

7. Auszahlung und Rückzahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung. Eine nicht normenkonform ausgeschriebene Maßnahme, sowie nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur teilweisen oder gesamten Rückforderung der Zuwendung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Umwelt- und Bauausschuss am XXXXXX in Kraft.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/170
- öffentlich -	Datum:	28.10.2019
Fachdienst Gebäudemanagement	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Thode, Jessica
Straßenwesen: Antrag zur Aufstufung der Ortskernumgehungsstraße II Fockbek zur Kreisstraße		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Die Gemeinde Fockbek baut zurzeit westlich der Ortslage, zwischen der B202 und der B203, die sogenannte Ortskernumgehungsstraße II (OKU II), in Verlängerung zur K98 (Ehemals Ortskernumgehungsstraße I (OKU I)).

Die OKU I wurde seinerzeit im Jahr 2000 zur K98 aufgestuft. Ein Grund für die Aufstufung war die zunehmende Verkehrsbedeutung der Straße im Rahmen der seinerzeit geplanten Nordumfahrung Rendsburg.

Die Gemeinde Fockbek hat nunmehr Kontakt zum Kreis aufgenommen und wünscht eine Aufstufung der OKU II zur Kreisstraße, möglichst unmittelbar nach Fertigstellung. Fockbeck stelle das Nadelöhr des gesamten Verkehrsflusses im mittleren Schleswig-Holstein dar. Zurzeit würden alle ein- und ausfahrenden Verkehre der Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen und Steinburg über den Dorfplatz der Gemeinde geführt.

Gemäß des Straßen und Wegegesetzes S-H (StrWG S-H) § 3 Abs. 1 Satz 2 sind Kreisstraßen „Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises [...] oder mit benachbarten Kreisen [...] oder dem Anschluss von Gemeinden an Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Eisenbahnhaltstellen, [...] zu dienen bestimmt sind“.

Für das Verfahren zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus als obere Straßenbaubehörde.

Die OKU II hat nach Fertigstellung eine Länge von ca. 1,6 km und eine Breite von 12 m inkl. Bankette sowie Rad- und Gehweg. Aufgrund des neuen Anschlusses der K98 an die B203, über die OKU II, wird sich laut Schätzung der Gemeinde Fockbek ein Großteil des überörtlichen Verkehrs von der OD Fockbek auf die K96, K98 und die OKU II zur B203 verlagern.

Folgende Punkte sprechen allerdings aus Sicht der Verwaltung, auch nach Abstimmung mit der zuständigen oberen Straßenbaubehörde, gegen eine sofortige Aufstufung der OKU II zur Kreisstraße:

- Im StrWG S-H ist die Umstufung unter §7 geregelt:
 - Abs. 1 „Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen [...].“
 - Abs. 2 „Die Aufstufung zur [...] Kreisstraße [...] verfügt die obere Straßenbaubehörde. Die beteiligten Träger der Straßenbaulast sind zu hören. Die Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen.“
 - Abs. 3 „In den Fällen des Absatzes 2 soll die Umstufung nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und sechs Monate vorher den beteiligten Trägern der Straßenbaulast angekündigt werden.“
- Die Änderung der Verkehrsbedeutung kann erst nach Fertigstellung und durch Benutzung über einen längeren Zeitraum festgestellt werden. Die obere Straßenbaubehörde sieht hier eine Frist von 5 Jahren vor, bevor eine neu gebaute Straße umgestuft werden sollte.
Aus Sicht der Verwaltung sollten folgende Verkehrsströme vor Fertigstellung und nach Ablauf der 5 Jahre betrachtet werden:
 - B 202 einfahrender und ausfahrender Verkehr nach/von Fockbek
 - B 203 einfahrender und ausfahrender Verkehr nach/von Fockbek
 - OKU II einfahrender und ausfahrender Verkehrs an der B 202 und B 203
- Zusätzliche Unterhaltungskosten sind im Haushalt 2020 für eine weitere Kreisstraße nicht vorgesehen.
- Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Nordumfahrung als Bundesstraße realisiert werden, müsste aus Sicht der Verwaltung der gesamte Streckenabschnitt „K98-OKU II“ zur Bundesstraße aufgestuft werden. Es ist jedoch fraglich, ob der jetzige Ausbauquerschnitt dem einer Bundesstraße entspricht.

Relevanz für den Klimaschutz:

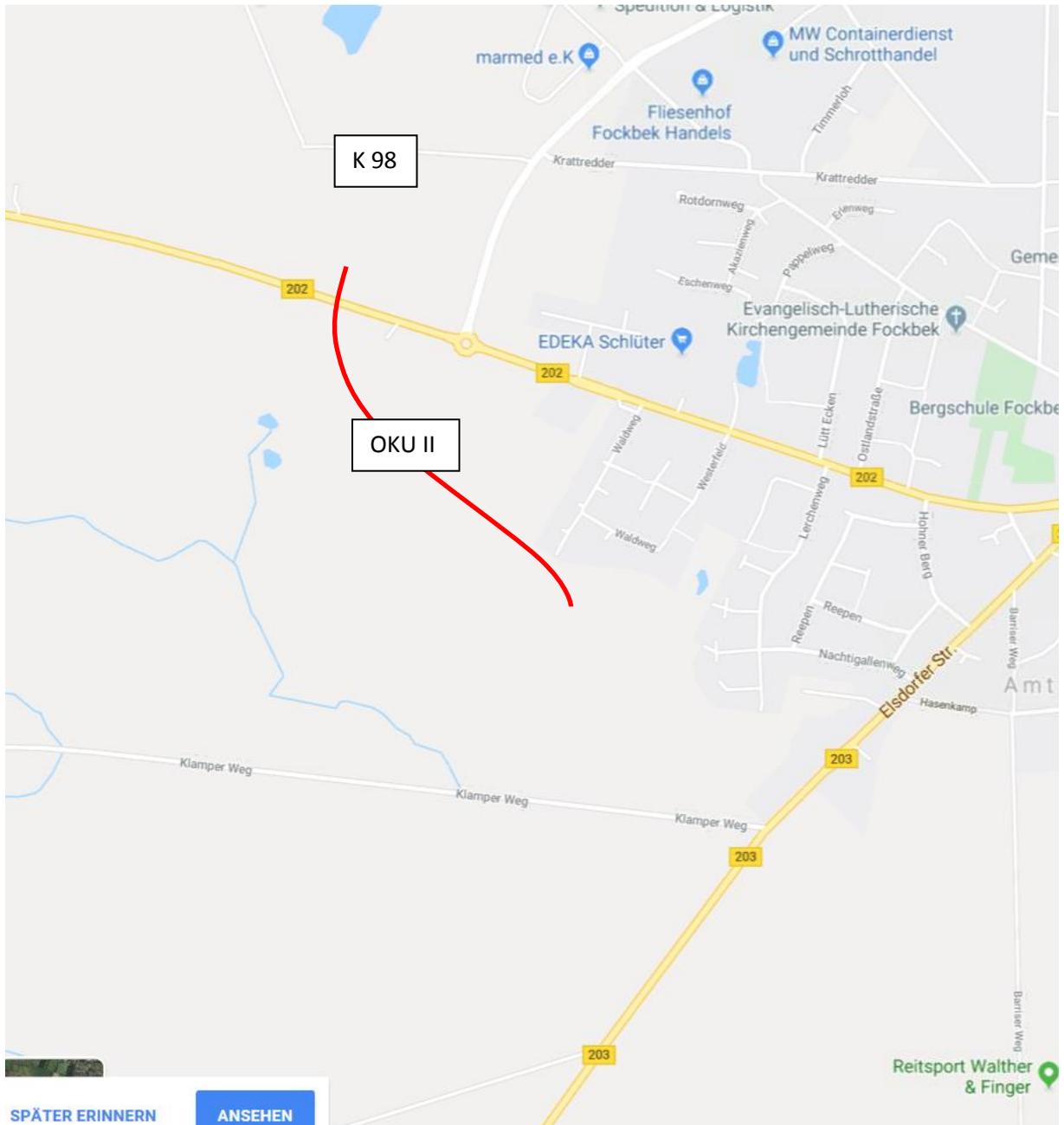
Mit dieser Vorlage keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Skizze Lage OKU II





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/202
- öffentlich -	Datum:	13.11.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN zur Klimaschutzagentur		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist eine Anfrage von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die mündlich nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistags beantwortet wird.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Anlage/n:

Anfrage

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An den Vorsitzenden des Umwelt- und
Bauausschusses
Herrn Reimer Tank

**Anfrage an die Verwaltung (§ 26 Geschäftsordnung des Kreistags) zur Sitzung des
Umwelt- und Bauausschusses am 20. November 2019**

Rendsburg, den 11. November 2019

Sehr geehrter Herr Tank,

in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 20. November bitte ich um
Beantwortung folgender Fragen:

- **Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Gründung der Klimaschutzagentur?**
- **Welcher Zeitplan ist vorgesehen?**

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Kirsten Zülsdorff



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2019/221
- öffentlich -	Datum:	18.11.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Anfrage der Fraktion FDP - BBZ am NOK		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist eine Anfrage von der Fraktion FDP, die mündlich nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistags beantwortet wird.

Anlage/n:
Anfrage

FDP Fraktion Kreis RD-Eck · Kaiserstr. 8 · 24768 Rendsburg

An das Kreistagsbüro

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Brügge, 22.10.19
Zeichen: **Fraktion-2019-10-20**

Janis Daas
Fraktionsmitglied

janis.daas@fdp-fraktion-rd-eck.d
www.fdp-fraktion-rd-eck.de

FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

T: 04331 202 359
F: 04331 202 563

Durch die stark gestiegenen Schülerzahlen des BBZ am NOK (von ca. 600(1976) auf ca. 3.200(2019)), wird es für Schüler und Lehrkräfte immer schwieriger, einen Parkplatz zu finden. Da die Parkanlage, die sich im Norden der Schule befindet und bis dato noch der Öffentlichkeit zur Verfügung stand, in den kommenden Jahren für zwingend notwendige Erweiterungen der Feuerwache weichen muss, sieht die FDP-Fraktion hier ein deutliches Eskalationspotential der Parkplatzsituation. Hiervon wären nicht nur Schüler und Lehrkräfte, sondern auch Pendler, die ihr Auto im Bahnhofsnähe abstellen wollen, um das ÖPNV Angebot zu nutzen, sowie sämtliche Mitglieder der Kreisverwaltung betroffen, da der Parkplatz am Kreishaus mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausweichen benutzt werden wird.

Daher bittet die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist die Erschließung neuer Stellplätze für das BBZ am NOK bei der Neubaumaßnahme berücksichtigt?*
- 2. Ist hier auch eine ÖPNV Bushaltestelle vorgesehen oder wurde der Bedarf beim Nutzer abgefragt?*

Beste Grüße

Janis Daas



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2019/222
- öffentlich -	Datum:	18.11.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Anfrage der Fraktion FDP - Erreichbarkeit des Bauamtes		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist eine Anfrage von der Fraktion FDP, die mündlich nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistags beantwortet wird.

Anlage/n:
Anfrage

FDP Fraktion Kreis RD-Eck · Kaiserstr. 8 · 24768 Rendsburg

An das Kreistagsbüro

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Brügge, 22.10.19
Zeichen: **Fraktion-2019-10-20**

Janis Daas
Fraktionsmitglied

janis.daas@fdp-fraktion-rd-eck.d
www.fdp-fraktion-rd-eck.de

FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

T: 04331 202 359
F: 04331 202 563

Die FDP-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum kann die telefonische Erreichbarkeit des Bauamtes in den Nachmittagsstunden nicht gewährleistet werden?
2. Welche Regelungen kommen hier zum Tragen?

Beste Grüße

Janis Daas



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2019/223
- öffentlich -	Datum:	18.11.2019
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Anfrage der Fraktion FDP - Bauprojekt "Anbau Schule Am Noor"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist eine Anfrage von der Fraktion FDP, die mündlich nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistags beantwortet wird.

Anlage/n:
Anfrage

FDP Fraktion Kreis RD-Eck · Kaiserstr. 8 · 24768 Rendsburg

An das Kreistagsbüro

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Brügge, **22.10.19**
Zeichen: **Fraktion-2019-10-20**

Janis Daas
Fraktionsmitglied

janis.daas@fdp-fraktion-rd-eck.d
www.fdp-fraktion-rd-eck.de

FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

T: 04331 202 359
F: 04331 202 563

In der Schule am Noor werden zurzeit 107 Schüler in 12 Klassen in einem System einer offenen Ganztagschule beschult. Aus Platzmangel nehmen die Schüler ihre Mittagsverpflegung, die aktuell noch auf dem Flur ausgeteilt wird, in den Klassenräumen zu sich. Um dies zu ändern, hat der Nutzer den zwingenden Bedarf einer Mensa mit Austeilküche geäußert.

Daher bittet die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender Frage:

Ist die o.g. Mensa im Bauprojekt „Anbau Schule am Noor“ fest vorgesehen?

Beste Grüße

Janis Daas



Fachbereich: FD 2.2 Umwelt

Telefon: 202 - 279

E-Mail:

NIEDERSCHRIFT **-Öffentlicher Teil-**

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.11.2019

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:40 Uhr

Ort, Raum: Nordkolleg (Raum S 14), Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Vorsitz

Tank , Reimer

reguläre Mitglieder

Kruse , Hauke

ab 17.40 Uhr

Ackermann , Torben

Arp , Christoph

Vertretung für: Herrn Peter
Thordsen

Blunck , Karola

Cordts , Hans

Gränert , Holger

Kleinschmit , Rixa

Thordsen , Peter

Entschuldigt

Jonas , Gustav Otto

Rahn , Thomas

Walenda Dr., Ina

van den Toren , Gerrit

Ipsen Dr., Anne

ab 17:20 Uhr

Rempe , Gudrun

Entschuldigt

Rösener , Armin

Vertretung für: Frau Gudrun
Rempe

Daas , Janis

Baasch , Björn

Herrmannsen , Maximilian

Entschuldigt

Böttcher , Rainer

Uhrbrock , Thorsten

stellvertretende Mitglieder

Arp , Christoph

Speck , Jürgen Peter

Träupmann , Nikolaus

Lüth , Hans-Jörg

Petzold , Frank

Rösener , Armin

Schaffner , Klaus

Zülsdorff , Kirsten

ab 17.40 Uhr

Deising , Henry Petteri

Höpken Dr., Andreas

Jöhnk , Arno

Chilla , Sven-Michael

Gäste

Brandt , Miriam

bis 17:35 Uhr

Hartwig , Uwe

Entschuldigt

Hohenschurz-Schmidt ,

Entschuldigt

Kirchhof Dr., Susanne

Müller , Hans

Vertretung für: Herrn Uwe
Hartwig

Portwich , Stephan

Rumpf Dr., Juliane

von der Recke , Diedrich

Verwaltung

Dittmer , Petra

Hetzel , Sebastian

Kruse Dr., Martin

Wittl , Michael

Bahr , Tanja

Eggers , Miriam

Paetz , Helga

Petersen , Tanja

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.10.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)
 - 4.1. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde - Konzept Gebrauchtwarenkaufhaus VO/2019/165
 - 4.2. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)- Ausschreibung Logistik für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll VO/2019/889-002
5. Haushalt 2020
 - 5.1. Haushalt 2020; hier: Anbau Schule am Noor VO/2019/100
 - 5.2. Haushalt 2020; hier: Räumliche Bedarfe des BBZ am NOK VO/2019/111
 - 5.3. Haushaltsplanung 2020 - Änderungsliste Teilplan 537101 Abfallwirtschaft VO/2019/179
 - 5.4. Haushalt 2020: Anträge der Fraktionen
 - 5.4.1. Fraktionsantrag CDU, FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD - Liegenschaft AWR VO/2019/215
 - 5.4.2. Fraktionsantrag CDU u. Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Schlei VO/2019/219
 - 5.4.3. Fraktionsantrag WGK u. SPD zum Thema Klimaschutzfonds VO/2019/225
6. Sachstand FTZ/LZ-G
-mündlicher Bericht-
7. Straßenwesen: Antrag zur Aufstufung der Ortskernumgehungsstraße II Fockbek zur Kreisstraße VO/2019/170
8. Anfragen und Anträge von Mitgliedern des Umwelt- und Bauausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
 - 8.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Klimaschutzagentur VO/2019/202
 - 8.2. Anfrage der Fraktion FDP - BBZ am NOK VO/2019/221
 - 8.3. Anfrage der Fraktion FDP - Erreichbarkeit des Bauamtes VO/2019/222
 - 8.4. Anfrage der Fraktion FDP - Bauprojekt "Anbau Schule Am Noor" VO/2019/223

9. Verschiedenes
10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
11. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit im Ausschuss fest. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben. Der Ausschuss beschließt nach oben stehender Tagesordnung zu verfahren.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.10.2019

Beschluss:

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben, sodass diese als genehmigt gilt.

Als redaktionelle Änderung soll zu TOP 7 eingefügt werden, dass der Antrag der Fraktionen WGK und SPD zum Klimaschutzfonds „von den Antragstellern“ zurückgezogen wurde.

zu 3 Einwohnerfragestunde

Entfällt.

zu 4 Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)

zu 4.1 Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde - Konzept VO/2019/165 Gebrauchtwarenkaufhaus

Frau Brandt (Mitarbeiterin des Geschäftsleitungsteam AWR) berichtet zur Vorlage und erläutert, dass eine aktuelle Konzeptversion vorliegt, die dem Protokoll als Anlage beigefügt wird.

Grund für die Veränderung sind u.a. Probleme mit dem Brandschutz am ursprünglich geplanten Standort in Fockbek. Der neue Standort für das Gebrauchtwarenhaus wird jetzt in Büdelsdorf (ehemaliges Autohaus) sein.

Der geplante Eröffnungstermin am 01.02.2020 soll nach derzeitigem Stand gehalten werden können.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.2 Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)- Ausschreibung Logistik für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll VO/2019/889-002

Der Vorsitzende lobt die gute Aufbereitung der Unterlagen.
Frau Brandt berichtet zur Vorlage, die seitens der SPD Fraktion noch im Detail erläutert wird.

Beschluss:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Zustimmung zur Ausschreibung der Logistikverträge ab 01.04.2021 gemäß § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag wie vorgeschlagen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

zu 5 Haushalt 2020

Beschluss:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, den Haushaltsentwurf 2020 mit den Änderungen für den eigenen Zuständigkeitsbereich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	1

zu 5.1 Haushalt 2020; hier: Anbau Schule am Noor VO/2019/100

Herr Hetzel (Fachbereichsleitung Regionalentwicklung, Bauen und Schule) verweist auf den Inhalt der Vorlage und darauf, dass sich der Schul- und Kulturausschuss ebenfalls mit der Thematik befasst hat.

Die Frage der Fraktion der SPD beantwortet Herr Hetzel mit dem Hinweis, dass das nachhaltige Bauen und auch die Verwendung nachhaltiger Materialien in einem gesondert ausgewiesenen Budget in Höhe von 4% der Baukosten berücksichtigt ist. Diesbezügliche Details werden allerdings erst beim nächsten Schritt in der Detailplanung erfolgen.

Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen.

zu 5.2 Haushalt 2020; hier: Räumliche Bedarfe des BBZ am VO/2019/111

NOK

Herr Hetzel verweist auf den Inhalt der Vorlage.

Herr Begemann (Schulleiter des BBZ am NOK) bedankt sich für die Anerkennung des Raumbedarfs und dem Entgegenwirken gegen die Raumnot durch die Umsetzung eines zukünftigen Um-/Anbaus.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.3 Haushaltsplanung 2020 - Änderungsliste Teilplan 537101 Abfallwirtschaft

VO/2019/179

Die Beschlussvorlage ist von den Mitgliedern des Umwelt- und Bauausschusses zur Kenntnis genommen worden. Es gibt keine Einwände oder Fragen.

Beschluss:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, den Änderungen im Teilplan Abfallwirtschaft 537101 (Änderungsliste) zum Haushaltsentwurf 2020 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

zu 5.4 Haushalt 2020: Anträge der Fraktionen

Fraktionsantrag der SPD zum Thema Tierschutz

Seitens der Fraktion SPD wird zum TOP 5.4 ein mündlicher Antrag zum Thema Tierschutz (Tierschutzrichtlinie) gestellt.

In der Ausschusssitzung des Umwelt- u. Bauausschusses am 30.10.2019 wurde die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung verantwortungsvoller Tierhaltung“ beschlossen.

Die Fraktion SPD stellt den Antrag, erneut für das Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für den Tierschutz (Förderung Tierschutzrichtlinie) einzustellen.

Beschluss:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, Mittel in Höhe von 50.000 € für den Tierschutz (Förderung Tierschutzrichtlinie) einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	

Enthaltungen:	1
---------------	---

zu 5.4.1 Fraktionsantrag CDU, FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, VO/2019/215 SPD - Liegenschaft AWR

Die Fraktion der CDU, der FDP, des Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD stellen folgenden Antrag hinsichtlich der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020:

Der Umwelt- und Bauausschuss bittet die Verwaltung, mit der Stadt Nortorf Grundstücksverhandlungen über den Kauf eines größeren Grundstückes für die Errichtung eines Wertstoffhofes aufzunehmen und empfiehlt die Verträge (Kauf- und Pachtvertrag) noch in 2019 zu schließen, sodass die Eigentumsübertragung zum 01.01.2020 erfolgen und das Pachtverhältnis frühzeitig beginnen kann.

Der Hauptausschuss wird gebeten im Teilhaushalt 111403 erhöhte Mittel in Höhe von 210.000 € einzustellen.

Der Vorsitzende erläutert den gemeinsamen Fraktionsantrag. Nach erfolgter Prüfung durch die Verwaltung wird der Antrag umgehend öffentlich eingestellt und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Ackermann verlässt wegen möglicher Befangenheit um 17.31 Uhr den Sitzungsraum. Nach erfolgter Abstimmung kehrt er um 17.33 Uhr zurück.

Beschluss:

1. Der Umwelt- und Bauausschuss bittet den Hauptausschuss im Teilhaushalt 111403 vorsorglich erhöhte Mittel in Höhe von 210.000 € einzustellen.
2. Der Umwelt- und Bauausschuss bittet die AWR, mit der Stadt Nortorf über eine Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages für den Recyclinghof in Nortorf zu sprechen.
3. Der Umwelt- und Bauausschuss bittet die AWR, für einen neuen Standort die unterschiedlichen Varianten zu erarbeiten, Vor- und Nachteile darzustellen und die jeweils erforderliche Grundstücksgröße zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

zu 5.4.2 Fraktionsantrag CDU u. Bündnis 90/DIE GRÜNEN - VO/2019/219 Schlei

Frau Ipsen (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) erläutert die komplizierte Antragsformulierung mit dem Hinweis, dass durch die finanzielle Mitwirkung des Landes gemeinsam mit weiterer finanzieller Unterstützung der beiden Kreise (Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde) ein großes und langfristiges Projekt angestoßen werden würde.

Die Mitglieder des Umwelt- und Bauausschusses sprechen sich dafür aus und beschließen.

Beschluss:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt für das Haushaltsjahr 2020 einen Betrag von 30.000 € für das zukünftige Projekt „Modellregion Schlei“ zur Verfügung.

Die Mittel werden dem Naturpark Schlei e.V. als Träger der Lokalen Aktion Schlei zur Beteiligung an der Finanzierung der im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Modellregion Schlei“ entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt.

Es wird erwartet, dass der Aufbau und die Beantragung der Projektinfrastruktur anteilig zugunsten des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.
Hinsichtlich der Verwendung der Mittel ist ein Jahresbericht zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

zu 5.4.3 Fraktionsantrag WGK u. SPD zum Thema Klimaschutz- VO/2019/225 fonds

Zu dem bereits vorliegenden Antrag der Fraktionen WGK und SPD beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 20.11.2019 eine Änderung des Beschlusstextes.

Der Antrag liegt den Mitgliedern des Umwelt- und Bauausschusses als Tischvorlage vor und wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Die Mitglieder des Umwelt- und Bauausschusses diskutieren über die Inhalte der Anträge und beschließen wie folgt:

Beschluss:

Der Umwelt- und Bauausschuss bittet den Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro in den Teilhaushalt Klimaschutz einzustellen.

Der Kreistag wird gebeten, den Umwelt- und Bauausschuss zu ermächtigen, eine Förderrichtlinie zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

zu 6 Sachstand FTZ/LZ-G -mündlicher Bericht-

Herr Hetzel teilt mit, dass sich seit dem letzten Bericht kein neuer Sachstand ergeben hat.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

**zu 8 Anfragen und Anträge von Mitgliedern des Umwelt-
und Bauausschusses und der Fraktionsvorsitzenden**

**zu 8.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Kli- VO/2019/202
maschutzagentur**

Herr Dr. Kruse (Fachbereichsleitung Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen) be-
richtet zur Vorlage.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende regt an, dass die einzelnen Fraktionen sich dann detailliert mit der
Thematik auseinandersetzen können.

zu 8.2 Anfrage der Fraktion FDP - BBZ am NOK

Herr Hetzel beantwortet die von der FDP-Fraktion gestellte Anfrage zum Thema BBZ
am NOK.

1. *Ist die Erschließung neuer Stellplätze für das BBZ am NOK bei der Neubau-
maßnahme berücksichtigt?*

Antwort:

Nein. Der Anbau selbst führt zu keiner veränderten Nutzung, sondern folgt le-
diglich dem bereits bestehenden Bedarf. Die Frage eines ggf. erhöhten Stell-
platzbedarfs und/oder anderer organisatorischer Maßnahmen ist nicht Be-
standteil der Anbauplanung.

2. *Ist hier auch eine ÖPNV Bushaltestelle vorgesehen oder wurde der Bedarf
beim Nutzer abgefragt?*

Antwort:

Nein, es ist keine Bushaltestelle vorgesehen. Auch wurde der Bedarf beim
Nutzer nicht abgefragt. ZOB und Bahnhof liegen vom Schulgebäude fußläufig
entfernt. Die Verwaltung wird diesen Punkt aber mitnehmen und im Laufe der
Neukonzeptionierung des Stadtverkehrs Rendsburg prüfen.

zu 8.3 Anfrage der Fraktion FDP - Erreichbarkeit des Bauamtes VO/2019/222

Herr Hetzel beantwortet die von der FDP-Fraktion gestellte Anfrage zum Thema Erreichbarkeit des Bauamtes.

1. *Warum kann die telefonische Erreichbarkeit des Bauamtes in den Nachmittagsstunden nicht gewährleistet werden?*

Die Mitarbeiter/ -innen der Bauaufsichtsbehörde sind während der allgemeinen Geschäftszeiten der Kreisverwaltung telefonisch und persönlich erreichbar. Auf die Geschäftszeiten wird auf der Internet-seite der Kreisverwaltung hingewiesen. Wochentags hat die Kreisverwaltung für den allgemeinen Publikumsverkehr dienstags und donnerstags nachmittags geöffnet.

Zudem wird darauf verwiesen, dass die Mitarbeiter/-innen nicht immer persönlich anwesend sein können, da sie sich im Außendienst bzw. in Ortsterminen mit den Ämtern befinden können. Es empfiehlt sich daher, zunächst einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Die telefonische Erreichbarkeit ist während der Geschäftszeiten grundsätzlich über das Bürgerbüro (-492) gesichert. Die zentrale Telefonnummer ist auf der Internetseite der Kreisverwaltung bekannt gegeben.

Außerhalb der Geschäftszeiten werden der Schriftverkehr bzw. die eingehenden Anträge bearbeitet.

2. *Welche Regelungen kommen hier zum Tragen?*

Ziff. 1.4 der Dienst- und Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde.

zu 8.4 Anfrage der Fraktion FDP - Bauprojekt "Anbau Schule Am Noor" VO/2019/223

Herr Hetzel beantwortet die von der FDP-Fraktion gestellte Anfrage zum Thema Anbau Schule am Noor.

Anbau Schule am Noor – Ist die Mensa im Bauprojekt fest vorgesehen?

Antwort: Ja.

Das Angebot der Offenen Ganztageschule (OGTS) wird an 3 Tagen (Di – Do) in der Woche an Schultagen angeboten. Von aktuell 108 Kindern, die in 12 Klassen untergebracht sind, wird das OGTS-Angebot wie folgt genutzt:

Dienstag: 30 Schülerinnen und Schüler (SuS)

Mittwoch: 19 SuS

zu 9 **Verschiedenes**

Blühwiesen am Kreishaus

Die Mitglieder des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde hatten sich anlässlich der Beratungen zum Thema Blühwiesen bereit erklärt, am Kreishaus Krokusse zu pflanzen. Die zukünftigen Blühflächen am Kreishaus sind soweit vorbereitet, dass eine Pflanzaktion starten kann. Die vorgesehenen 30.000 Krokusse sind bereits eingetroffen und die Flächen für die Krokusse markiert.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass alle Kreistagsmitglieder und die bürgerlichen Mitglieder aller Ausschüsse zu einer Pflanzaktion am Kreishaus am 23.11.19, um 10.00 Uhr eingeladen sind.

EMIL-Flasche

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Neumann (Plietsch und Stark e.V.) sich schriftlich über den großen Erfolg der EMIL-Flaschen-Ausgabe an 800 Erstklässler/innen in der Region Rendsburg äußerte und die Aktion im Jahr 2020 gerne erneut durch freiwilligen Einsatz und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wiederholen möchte. Dank der Unterstützung durch die AWR wird dies möglich sein.

Landfrauenschule

Der Vorsitzende äußert Unverständnis über den Kommentar / Artikel in der Landeszeitung vom 19.11.2011.

Zitat: „...Es ist aber auch nicht nachzuvollziehen, warum sich der Kreis – trotz Petition der Gemeinde – des Themas nicht angenommen hat.“

Der Zeitungsausschnitt ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Termine 2020 – Ausschusssitzungen Umwelt- und Bauausschuss

Gegen die vorgeschlagenen Termine der zukünftigen Ausschusssitzungen des Umwelt- und Bauausschusses für das kommende Jahr 2020 (Aushändigung eines gekennzeichneten Kalenders) liegen dem Vorsitzenden keine Einwände vor.

Termine:	Do. 23.01.2020	Do. 20.02.2020	Do. 19.03.2020
	Mi. 13.05.2020	Do. 18.06.2020	Do. 13.08.2020
	Do. 10.09.2020	Mi. 21.10.2020	Do. 19.11.2020

Mögliche Bauschuttdeponie in Gammelby/Kosel

Herr Wittl (Fachdienstleitung Umwelt) teilt mit, dass ein Fragen/Antworten-Katalog im Hinblick auf die Rolle des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstellt worden und bereits auf der Homepage des Kreises veröffentlicht ist.

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/verwaltungsportal/umwelt-kommunal-und-ordnungs-wesen/wasser-bodenschutz-abfall/aktuelles/>

Das LLUR hat ebenfalls eine, seine Zuständigkeit betreffende FAQ Liste erstellt. Diese ist unter folgendem Link abrufbar und als Anlage beigefügt:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/Bekanntmachungen/DeponieB76.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Naturdenkmäler

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 empfohlen, im Haushalt 2019 einen Betrag in Höhe von 30.000 € für die Einrichtung und Pflege eines Katasters für Naturdenkmäler bereitzustellen. Dies wurde vom Kreistag am 17.12.2018 entsprechend beschlossen.

Herr Wittl berichtet, dass eine Aufarbeitung erfolgt ist. Die Datenbasis für die Ausschreibung eines Katasters für Naturdenkmäler wurde von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zusammengetragen und eine entsprechende Ausschreibung ist erfolgt. Nach der Erstellung des Katasters und der Erfassung und Bewertung der Naturdenkmäler wird es möglich sein, die Folgekosten für entsprechende Baumpflege oder evtl. notwendige Baumfällungen konkret zu benennen.

Hr. Wittl wird den Umwelt- und Bauausschuss im ersten Quartal 2020 über den Sachstand informieren.

zu 10 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Entfällt.

zu 11 Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen

Entfällt.